

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
	<b>C<sub>2</sub><sup>a</sup> - Uhrfedern:</b>		
	Spiralflachfedern aus Stahl, mit einer Breite von weniger als 5 mm und einer Dicke von weniger als 0,3 mm andere	2* 4*	3
	<b>D - natürliche oder synthetische Uhrensteine:</b>		
	1 - fertig bearbeitet oder gefasst	2*	3
	<b>E - Schablonen, Rohwerke, Echappements und andere Uhrentteile</b>	2*	3
	<b>Vorschriften zu Kapitel 93:</b>		
	5. Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	3*	5
	<b>Vorschrift zu Abschnitt XX:</b>		
	Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	3*	5
98.02	Reissverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)	19*	25

## Abkommen

### zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung allgemeiner Zollfragen

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben folgendes vereinbart:

#### Art. 1

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erklärung über den vorläufigen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und der dazugehörigen Listen der schweizerischen und deutschen Zollzugeständnisse treten ausser Kraft:

Anlage A zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des Vierten Zusatzabkommens vom 1. November 1957 zu dem genannten Zollvertrag, ausgenommen die Bestimmungen über den Textilveredelungsverkehr «Vorschriften zum Abschnitt XI» einschliesslich der Anmerkungen 1 bis 5;

Anlage B zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens vom 4. Dezember 1953 zu dem genannten Zollvertrag.

## Art. 2

Vom Zeitpunkt an, an welchem einer oder beide der vertragschliessenden Teile den Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) nicht mehr unterstehen sollten, bleiben zwischen den Vertragsparteien für schweizerische bzw. deutsche Erzeugnisse die Zollzugeständnisse in Kraft, die in diesem Zeitpunkt zwischen den beiden Vertragsparteien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vereinbart waren.

## Art. 3

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem in Artikel 1, Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft. Für eine Kündigung gelten die Bestimmungen von Artikel XI des schweizerisch-deutschen Zollvertrages vom 20. Dezember 1951. Die Kündigung auf den 31. Dezember 1961 kann in Abweichung hiervon mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

## Art. 4

Dieses Abkommen gilt ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist. Es gilt ebenfalls für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Schweizerischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Art. 5

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Bonn erfolgen.

Geschehen zu Genf am 21. November 1958 in zweifacher Ausfertigung.

**Für die Schweizerische  
Eidgenossenschaft:**  
sig. Marti

**Für die Bundesrepublik  
Deutschland:**  
sig. v. Mahs

Der Vorsitzende  
der Deutschen Delegation

Genf, den 21. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage, der folgenden Wortlaut hat:

«Ich habe die Ehre, meine im Verlauf der Verhandlungen mündlich abgegebenen Erklärungen wie folgt zu bestätigen:

Die Schweizerische Regierung beabsichtigt, den Zolltarifentwurf 1957 zu dem Zeitpunkt in Kraft zu setzen, zu dem die von ihr gewährten GATT-Zollzugeständnisse in Kraft treten werden. Möglicherweise wird sie aber veranlasst sein, diesen Zolltarif schon vor diesem Zeitpunkt anzuwenden. In diesem Fall wird sie der Bundesrepublik Deutschland und dem Land

Berlin gegenüber gleichzeitig alle jene Zollsätze anwenden, die sie im Laufe der Zollverhandlungen 1958 mit den GATT-Vertragspartnern vereinbart hat, soweit nicht die in der Anlage B zum schweizerisch-deutschen Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 enthaltenen Zollsätze niedriger sind. Sie wird diese Regelung dem Saarland gegenüber anwenden, sobald dieses gemäss den Bestimmungen des deutsch-französischen Vertrages über die Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 wieder zum Zollgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehören wird.»

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. v. Mahs

An den Vorsitzenden der  
Schweizerischen Delegation,  
Herrn Vizedirektor H. Marti  
zurzeit Genf

Der Vorsitzende  
der Deutschen Delegation

Genf, den 21. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage, der folgenden Wortlaut hat:

«Im Hinblick auf den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande und Luxemburg gewisse der von ihnen der Schweiz im Rahmen der Verhandlungen über ihren provisorischen Beitritt zum GATT gewährten Zollzugeständnisse auf den 31. Dezember 1961 befristet. Der Schweizerische Bundesrat muss sich infolgedessen seinerseits das Recht vorbehalten, von der Schweiz der Bundesrepublik Deutschland gewährte gleichwertige Konzessionen unter denjenigen Positionen zurückzunehmen, welche auf der beiliegenden Liste enthalten sind.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verzichtet darauf, in diesem Zusammenhang allfällige Ansprüche auf einen Ausgleich der im Rahmen dieser Liste zurückgezogenen schweizerischen Konzessionen gemäss den in Frage stehenden GATT-Bestimmungen geltend zu machen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verzichtet ferner ebenfalls auf die Geltendmachung solcher Ansprüche im Hinblick auf die Zurücknahme schweizerischer Konzessionen gegenüber anderen EWG-Staaten.

Vorgängig einer Rücknahme von Zugeständnissen wird die Schweiz mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen aufnehmen, um nach Möglichkeit die gewährten Zugeständnisse aufrechtzuerhalten oder aber auf den 1. Januar 1962 eine neue zollvertragliche Regelung unter Wahrung der gegenseitigen Interessen zu finden.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. v. Mahs

An den Vorsitzenden der  
Schweizerischen Delegation,  
Herrn Vizedirektor H. Marti  
zurzeit Genf

Anlage zum Briefwechsel vom 21. November 1958  
betreffend die etwaige Zurücknahme schweizerischer Zollzugeständnisse

Nr. des Zolltarifentwurfes 1957	Warenbezeichnung	Schweizerisches Angebot Fr.
3603.01	Zündschnüre; Sprengschnüre	60.—
4006.	Nicht vulkanisierter natürlicher oder synthetischer Kautschuk usw.:	
ex 20	- Klebebänder und Isolierbänder: mit Unterlage aus Papier	60.—
4416.	Hohlplatten aller Art usw.:	
20	- andere	45.—
4421.	Kisten, Verschläge, Packfässer usw.:	
ex 20	- andere: Sperrholzfässer	30.—
4426.01	Spulen, Hülsen und Bobinen für die Spinnerei und Weberei, Nähgarnrollen und ähnliche Waren aus gedrechseltem Holz	30.—
4428.	Andere Waren aus Holz: - andere Holzwaren: - - roh, nicht in Verbindung mit andern Materialien	35.—
4809.	Bauplatten aus Papiermasse usw.:	
10	- roh	15.—
20	- andere (lackiert usw.)	15.—
ex 4811.01	Papiertapeten	35.—
4816.	Schachteln, Säcke, Beutel usw.:	
	- andere: - - in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	230.—
32	- - andere	100.—
4821.	Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: - andere: - - in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	230.—
5607.	Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern: - künstliche, ungemustert oder gemustert: - - buntgewebt: Futtreinlagestoffe	180.—

Nr. des Zolltarifentwurfes 1957	Warenbezeichnung	Schweizerisches Angebot Fr.
5807. ex 10	Chenillegarne; Gimpfen usw.: - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: Geflechte am Stück, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	400.—
5913. ex 10	Gummielastische Gewebe usw.: - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	400.—
6001.	Gewirkte oder gestrickte Stoffe usw.: - aus künstlichen Spinnstoffen:	
30	- - roh: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern	400.— 300.—
33	- - andere: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern	500.— 400.—
6002. 30	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt usw.: - aus künstlichen Spinnstoffen	800.—
6004. 30	Unterkleidung, gewirkt oder gestrickt usw.: - aus künstlichen Spinnstoffen: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern	600.— 500.—
6101. ex 20	Oberkleider für Männer und Knaben: - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen	1400.—
ex 30	- aus endlosen künstlichen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen	1200.—
6102.	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
ex 20	- - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen	1500.—
ex 30	- - aus endlosen künstlichen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen	1200.—
6109. ex 10 ex 30 ex 50	Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel usw.: - Spezialkorsette (Umstandsgürtel und dergleichen) mit zusätzlichen, am Rücken befestigten Traggurten zur Stützung des Leibes, aus Spinnstoffen aller Art, ohne Ausstattungen mit Ziereffekt	200.—
6805. 20	Wetzsteine und Poliersteine usw.: - aus Schleifroststoffen oder keramischen Stoffen	25.—
6808.01	Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Steinkohlenteerpech usw.)	1.—
ex 6809.01	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt: aus Holzwolle	10.—
6811. 20	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein usw.: - andere Waren: Röhren und Maste, armiert	6.—

Nr. des Zolltarifentwurfes 1957	Warenbezeichnung	Schweizerisches Angebot Fr.
6909.	Apparate und Gegenstände für chemische und andere technische Zwecke usw.:	
20	- Tröge, Wannen und andere ähnliche Behälter für die Landwirtschaft	6.—
7010.	Korbflaschen, Flaschen, Fläschchen usw.:	
	- Korbflaschen, Flaschen und Fläschchen, ohne Verschluss, umflochten oder umkleidet:	
ex 10	- - in grobem Schilf-, Weiden-, Holz- oder Strohgeflecht sowie in Eisenreifen:	
	Korbflaschen aus grünem Glas, in grobem Weidengeflecht	12.—
20	- Einmachgläser oder -flaschen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	14.—
7019.	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen usw.:	
	- Glasperlen, Schmucksteine usw.:	
12	- - bearbeitet, aber nicht montiert	40.—
7329.	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
	- andere, mit einer Gliedstärke von:	
20	- - über 5 mm	25.—
24	- - 1 mm oder weniger	90.—
8425.	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen usw.:	
	- andere:	
	- - Erntemaschinen und -geräte:	
ex 20	- - - Mähmaschinen: Rasenmäher	20.—
8527.01	Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolation	40.—
8607.01	Güterwagen aller Art für den Schienenbetrieb	25.—
8705.01	Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, einschliesslich Führerkabinen	170.—
8709.01	Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen für Motorräder und Fahrräder aller Art, separat eingeführt	150.—
8712.	Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Nrn. 8709 bis 8711:	
	- andere:	
ex 20	- - für Motorräder, Fahrräder mit Hilfsmotor und Seitenwagen: andere	150.—
ex 30	- - andere: für Fahrräder: andere	160.—
8713.	Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb, für den Transport von Kindern und Kranken; Teile davon:	
10	- Kinderwagen	60.—
8714.	Andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb usw.:	
	- andere Fahrzeuge:	
30	- - ohne Tragfedern und ohne pneumatische Bereifung	20.—
40	- - mit Tragfedern oder pneumatischer Bereifung	45.—
9024.	Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Gasen oder Flüssigkeiten usw.:	180.—
10	- Thermostate	

Nr. des Zolltarifentwurfes 1957	Warenbezeichnung	Schweizerisches Angebot Fr.
9028. 10	Elektrische oder elektronische Instrumente usw. : – Thermostate	180.—
9211.01	Grammophone, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschliesslich Plattenspieler, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer	250.—
9813.01	Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungs-zubehör	100.—

Der Vorsitzende  
der Deutschen Delegation

Genf, den 21. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage, der folgenden Wortlaut hat:

«Unter Bezugnahme auf die heute abgeschlossenen schweizerisch-deutschen GATT-Verhandlungen beehre ich mich, Ihnen von folgendem Kenntnis zu geben:

Die Schweiz wird auf den 1. Januar 1960 und auf den 1. Januar 1961 die Ansätze für Möbel aus Holz der Zolltarifnummern 9401 und 9403 um je 10% des vereinbarten Zollsatzes senken, sofern die im Zusammenhang mit der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den übrigen OECE-Staaten in Aussicht genommene schrittweise allgemeine Zollsenkung bis zu den genannten Daten nicht verwirklicht werden sollte. Ausgenommen hiervon sind die vereinbarten Ansätze der ex-Positionen 9401.10, 20 und 9403.20 von Fr. 20.— und Fr. 45.— sowie die prozentualen Zuschläge gemäss den Zolltarifnummern 9401.40 und 9401.42.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. v. Mahs

An den Vorsitzenden der  
Schweizerischen Delegation,  
Herrn Vizedirektor H. Marti  
zurzeit Genf

## Oesterreich

### Liste der Konzessionen, welche die Regierung von Oesterreich der schweizerischen Regierung gewährt

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
04.04	A - Feine Tafel- und Schachtelkäse	560.—
04.04	Waren der Nummer 04.04 A in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten, unterliegen einem zusätzlichen Zollsatz von S 200.— für 100 kg	
<i>Anmerkung</i>		
aus 15.08	Kizinusöl, dehydratisiert oder geblasen	10 %
aus 18.06	Schokolade	32 %
		mindestens 460.— für 100 kg
22.09	aus D - Kirschbranntwein	2450.—
aus 28.08	Schwefelsäure	12.—
29.25	K - Harnstoff	10 %
30.03	Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin: B - andere (als Penicillin): 1 - nicht für den Kleinverkauf abgepackt 2 - sonstige	12 % 16 %
32.05	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf der Faser fixierbare optische Bleich- und Aufhellungsmittel; natürlicher Indigo: B - optische Bleich- und Aufhellungsmittel C - andere	frei frei
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch mit Seife: B - ionenaktive Stoffe: 1 - anionenaktive C - andere	20 % 24 %
aus 38.11	Zubereitete substantive und nicht flüchtige Mottenschutzmittel zur Imprägnierung von Spinnstoffwaren, auf der Grundlage von Triphenylmethanderivaten, Triphenylphosphinderivaten und chlorierten Phenylsulfonamiden	frei
aus 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, ausgenommen Appreturmittel auf Stärkebasis	20 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
46.01	A - Hutgeflechte: 1 - aus Streifen oder dergleichen (Kunststroh) aus synthetischer oder künstlicher Masse mit einer Breite von mehr als 5 mm	frei
	2 - andere	frei
46.02 Anmerkung	Flechtwaren (Meterware) der Nummer 46.02 C in Form von Platten und Bändern, gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wieder- aufbau über die Verwendung zur Huterzeugung	frei
50.09 Anmerkung 4	Krawattenstoffe aus mindestens 60% Seide oder Schappeseide, der Nummer 50.09 B, gemustert oder buntgewebt, nicht bedruckt, bis 84 cm Breite, für Krawattenerzeuger zur Herstellung von Krawatten, auf Erlaubnisschein	22% mindestens 10 000. — für 100 kg
50.09 Anmerkung 5 aus 55.07	Gewebe der Nummer 50.09 B zur Herstellung von Aetzstickereien (Luftstickereien), auf Erlaubnisschein Drehergewebe (Gaze), ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 90 Gramm oder weniger und in Kette und Schuss zusammen auf 5 mm im Geviert mit 20 Fäden oder mehr	15%
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle: B - andere (als Möbelstoffe, nicht florartig gewebt): 2 - aus Garn über Nr. 50 bis Nr. 100 englisch 3 - aus Garn über Nr. 100 englisch	18% 26% 26%
56.05 Anmerkung 4	Garne, zur Gänze aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, der Nr. 56.05 B von der Art der Schappe- seidengarne, gegen eine Bestätigung des Bundesmini- steriums für Handel und Wiederaufbau über das Vor- liegen der angeführten Beschaffenheit	5%
58.07	A - Hutgeflechte	frei
59.17 aus	A - Seidenbeuteluch, für ein Jahreskontingent von 6000 m Das Kontingentjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres	4900.—
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert: A - aus Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide) B - aus synthetischen Spinnstoffen C - aus künstlichen Spinnstoffen D - aus Baumwolle E - aus anderen Spinnstoffen	28% 28% 28% 28% 28%
68.15 aus	A - Mikanit, in Form von Platten in der Stärke von 0,3 bis 2 mm, geschliffen	16%
75.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Nickel; Pulver und Flitter, aus Nickel	10%
82.02 aus	A - 6 - Sägeblätter mit einer Nutzlänge von 4,5 bis 15 cm zum Einstecken in elektrisch betriebene Stichsägen mit Bajonettverschluss	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
82.02	aus B - 2 - Sägeblätter mit einer Nutzlänge von 4,5 bis 15 cm zum Einstecken in elektrisch betriebene Stichsägen mit Bajonettverschluss	10%
82.02	aus B - 2 - Segmentkaltkreissägeblätter	12%
84.05	B - 1 - kolbenlose Dampfmaschinen (Dampfturbinen), im Stückgewicht von 10 000 kg oder mehr	175.—
84.11	aus C - Gaskompressoren aus Eisen, im Stückgewicht:	
	1 - von 10 000 kg oder mehr	10%
	2 - unter 10 000 kg bis 1000 kg, ohne Antriebsmaschinen*	245.—
	3 - unter 1000 kg bis 200 kg, ohne Antriebsmaschinen*	280.—
84.25	aus C - 4 - Motormäher	18%
84.35	aus C - Rotationsmaschinen	5%
aus 84.36	Ringspinnmaschinen, Maschinen und Vorrichtungen zum Zwirnen, Schusspulmaschinen mit automatischem Spulenwechsel	6%
84.37	aus A - Seidenwebstühle, automatische eingängige Bandwebstühle, schiffchenlose Bandwebautomaten	frei
	aus D - Zettelmäschinen, Webkettenanknüpfmaschinen (Zettelanknüpfmaschinen)	10%
84.38	C - 1 - Ganzstahlgarnituren	5%
84.40	aus A - Sengmaschinen, Schermaschinen	10%
aus 84.43	Druckgussmaschinen	10%
aus 90.14	Instrumente, Apparate und Geräte für die Photogrammetrie	frei
90.16	aus C - Planflächenprüfgeräte, Kathetometer	frei
90.19	A - künstliche Zähne und Zahnprothesen:	
	1 - aus Porzellan	5%
91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren gleicher Art):	
	A - mit einem Zollwert von S 80.— oder mehr je Stück	5%
	B - andere	8%
91.04	aus D - Stuhren, in Holzgehäusen, bemalt, auch lackiert, mit einem Zollwert von S 1200.— oder mehr je Stück	25%
91.07	Kleinuhrwerke, fertig	5%
91.09	Gehäuse und Teile davon, einschliesslich der Rohlinge dieser Waren, für Uhren der Nummer 91.01:	
	A - aus Edelmetallen und mit Edelmetallen	5%
	B - aus Edelmetallen	15%
	C - aus anderen Stoffen	frei

\* Die Antriebsmaschinen sind zu den entsprechenden allgemeinen Zollsätzen dieser Nummer abzufertigen.

## Benelux

### Liste der Konzessionen, welche die Regierungen der Beneluxländer der schweizerischen Regierung gewähren

Einzig der französische Text dieser Liste ist massgebend

#### LISTE A

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
26	Käse aller Art:	
	c) Hart- oder Halbhartkäse (x)	15 %
59	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	a) Äpfel:	
	1. vom 1. Februar bis und mit 31. Mai	6 %
	2. vom 1. Juni bis und mit 31. Januar	12 %
	b) Birnen:	
	1. vom 1. Februar bis und mit 31. Mai	6 %
	2. vom 1. Juni bis und mit 31. Januar	12 %
60	Steinobst, frisch:	
	a) Aprikosen und Pfirsiche:	
	1. Aprikosen	15 % *
117	Andere Fleischzubereitungen und Fleischkonserven:	
	b) Fleischsuppen, verpackt oder in Form	
ex	c) von Tabletten	25 % *
292	Medikamente, zubereitet oder dosiert, und andere pharmazeutische Präparate:	
	a) in Aufmachung für den Einzelverkauf:	
	1. mit Aethylalkohol	12 % des Kleinverkaufspreises, mit Abzug von 15 % (1)
	2. ohne Aethylalkohol	12 % des Kleinverkaufspreises, mit Abzug von 15 % (1)
	b) andere:	
	1. mit Aethylalkohol	12 % (1)
	2. ohne Aethylalkohol	12 %
314	Bleistifte, Bleistiftminen, Farbstifte, Schreib- und Zeichenkreide:	
	a) Bleistifte	12 % *
446	Garne aus Seide, Florettseide oder Florettseidenabfällen, rein oder gemischt, in Aufmachung für den Einzelverkauf:	
	a) aus Seide	12 %
	b) aus Florettseide oder Florettseidenabfällen	12 %

(1) Der Zoll darf nicht niedriger sein als derjenige, der zu entrichten wäre, wenn diese Ware unter der Nr. 159 bis verzollt würde.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
450	Andere Gewebe, nicht anderweitig genannt (A. I) (+) Bis und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zollansatz 12% nicht überschreiten.	15% (+)
458	Stickereien (A. III): a) Aetzstickereien und Stickereien ohne sichtbare Grundgewebe b) andere	15% 15%
487	Posamentierwaren (B.V.): a) Geflechte, Bänder und Phantasieartikel nach Art der Geflechte, ausschliesslich für die Hutfabrikation bestimmt	6%
488	Stickereien (B.V.): a) Aetzstickereien und Stickereien ohne sichtbare Grundgewebe b) andere	15% 15%
523	Baumwollzwirne: a) per ½ kg, im einfachen Faden, mehr als 68 000 m messend (+) Bis und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zoll von 4% nicht erhoben. b) andere	4% (+) 4%
526	Baumwollgarne in Aufmachung für den Einzelverkauf: a) nicht glaciert, in Strangen oder Knäueln ohne Garnträger oder mit andern Garnträgern als Spulen, Kurzhülsen, Kötzer und dergleichen b) andere	10% 12%
527	Baumwollgewebe, ungemustert: a) roh: 1. Voile b) gebleicht: 1. Voile c) gefärbt: 1. Voile, cremiert 2. Voile, anders gefärbt f) mercerisiert: 1. Voile	12% 15% 12% 15% 15%
	NB. Als Voile gelten die mit einfachen oder zweidrähtig gezwirnten Garnen hergestellten Gewebe mit Leinwandbindung, im Gewicht von 4 bis einschliesslich 6 kg per 100 m <sup>2</sup> , die in Kette und Schuss in einem Geviert von 5 mm Seitenlänge 20 bis 27 bzw. 40 bis 54 einfache Fäden aufweisen.	
528	Baumwollgewebe, gemustert: a) broschiert: 1. Plattstichgewebe b) anders gemustert: 1. roh (+) Bis und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zollansatz 14% nicht überschreiten.	12% 18% (+)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
531	Drehergewebe aus Baumwolle:	
	a) ungemustert:	
	1. roh:	
	A. Marquissette	12 %
	2. gebleicht:	
	A. Marquissette	12 %
	3. gefärbt, bedruckt oder buntgewoben:	
	A. Marquissette	12 %
	b) brochiert oder anderswie gemustert:	
	1. Marquissette	12 %
NB. Als Marquissette gelten die mit einfachen Garnen oder zweidräftigen Zwirnen, ganz aus Gazestichen hergestellten Gewebe, im Gewicht von 4 bis inbegriffen 7 kg per 100 m <sup>2</sup> , in Schuss und Kette auf 5 mm im Geviert 20 bis 27 oder 36 bis 45 einfache Fäden enthaltend.		
540	Baumwollstickereien:	
	a) Aetzstickereien und Stickereien ohne sichtbare Grundgewebe	12 %
	b) auf Grundgeweben aus Tüll oder Spitzen	12 %
c) auf nicht anderweitig genannten Grundgeweben	12 %	
558	Posamentierwaren:	
	a) aus Flachs, Hanf oder Ramie:	
	1. Geflechte, Bänder und Phantasieartikel nach Art der Geflechte, ausschliesslich für die Hutfabrikation bestimmt	8 %
	b) aus andern unter das Kapitel 49 fallenden Spinnstoffen:	
1. Geflechte, Bänder und Phantasieartikel nach Art der Geflechte, ausschliesslich für die Hutfabrikation bestimmt	8 %	
582	Wirkwaren aus Wolle, rein oder gemischt:	
	a) aus reiner Wolle:	
	4. Unterwäsche:	
	A. Hemden und Hosen für Damen, in den Grössen 40 belgisch und 38 niederländisch und darüber, im Gewicht von höchstens 1800 g per Dutzend	18 %
	5. Nicht anderweitig genannte Artikel:	
	A. Röcke und vollständige Kostüme für Damen, in den Grössen 40 belgisch und 38 niederländisch und darüber, im Gewicht von höchstens 1200 g	20 %
	b) aus Wolle gemischt:	
	4. Unterwäsche:	
A. Hemden und Hosen für Damen, in den Grössen 40 belgisch und 38 niederländisch und darüber, im Gewicht von höchstens 1800 g per Dutzend	18 %	
590	Taschentücher:	
	c) aus Flachs, Hanf oder Ramie:	
	1. bestickt, ausgenommen bloss mit Stickereistich gesäumte Taschentücher, aus reinem Flachs oder mit Baumwolle gemischt	15 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
	d) aus Baumwolle und andern Spinnstoffen:	
	1. bestickt, ausgenommen bloss mit Stickereistich gesäumte Taschentücher, aus Baumwolle	15 %
591	Shawls (Umschlagtücher), Halstücher, Fichus und Fou- lards:	
	a) aus Seide:	
	1. bedruckt, quadratförmig	18 %
	c) aus Wolle	20 %
602	Andere Schuhe aus Leder, mit Leder- oder Gummisohle:	
	b) Schuhe mit einer Sohlenlänge von 23 cm und mehr	24 % oder nach Wahl des Importeurs pro Paar: b.Fr. 76.— oder Fl. 5.78
609	Hutstumpen, aus Geflechten, Bändern oder Textilfasern, Papier, Zellulosederivaten oder ähnlichen Stoffen	15 %
715	Röhrenverbindungsstücke und Flanschen, nicht ander- weitig genannt:	
	a) aus schmiedbarem Eisenguss (Temperguss)	8 %
729	Bolzen- und Schraubenartikel mit Gewinde, wie Schrau- ben, Schraubenbolzen, Ringschrauben, Schraubenhaken, Schwellenschrauben, Schraubenmutter usw., aus Eisen, Stahl oder schmiedbarem Eisenguss:	
ex c)	Schraubenbolzen, Schraubenmutter, Metall- und andere Schrauben, gedreht oder decolletiert	10 %
750	Andere Schneidewerkzeuge zur Bearbeitung von Metall, Holz und anderen harten Stoffen, für Hand- und Maschi- nengebrauch (wie Beitel, Fräser, Spiral- und andere Boh- rer, Hobeisen, Gewindebohrer usw.)	6 %
766	Nägels, Stifte und Nietens, Schrauben, Schraubenbolzen, Unterlagscheiben, Schraubenmutter, Ringschrauben, Spindelschrauben und dergleichen, aus Kupfer:	
ex b)	Schrauben, Schraubenbolzen, Unterlagscheiben, Schraubenmutter, Ringschrauben, Spindelschrauben und dergleichen, gedreht oder decolletiert	8 %
773	Nickelwaren, nicht anderweitig genannt:	
	a) einfach bearbeitet:	
	ex 1. Schraubenartikel, gedreht oder decolletiert	8 %
822	Dampfmaschinen, ohne zugehörige Kessel:	
	a) mit Kolbenantrieb	6 %
	b) ohne Kolbenantrieb (Dampfturbinen)	6 %
823	Explosions- und Verbrennungsmotoren:	
	b) andere:	
	3. andere	6 %
824	Wasserkraftmaschinen:	
	a) Wasserturbinen	6 %
843	Buchdruck- und graphische Maschinen und Apparate:	
	b) Druckpressen und -maschinen	6 %
844	Maschinen und Apparate zur Zurichtung von Spinnstof- fen; Spinn- und Zwirnmachines; Spulmaschinen:	
	c) Spulmaschinen	6 % *

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
845	Webstühle, Tüllwebstühle, Maschinen und Apparate zur Herstellung von Spitzen, Wirk-, Strick- und Posamentierwaren, sowie Hilfsmaschinen für die Weberei: a) Webstühle	6% *
848	Werkzeugmaschinen: ex b) andere: Karusselldrehbänke, einschliesslich vertikaler Revolverdrehbänke - Lehrenbohrmaschinen - Räummaschinen - Zentriermaschinen - Spezialbohrmaschinen, mehrspindlig, gewöhnliche Typen und Spezialtypen - Tiefbohrmaschinen, horizontale und vertikale - Zahnradfräsmaschinen - Zahnradbearbeitungsmaschinen, durch Fräsen, Hobeln und nach dem Abwälzverfahren - Zahnradschlichtmaschinen (einschliesslich Zahnrad-schleifmaschinen) - Aussenrundscheifmaschinen: gewöhnliche universelle für Rollen für Kurbelwellen andere - Innenrundscheifmaschinen: gewöhnliche und mit Futter andere - Flächenscheifmaschinen (einschliesslich der leichten Typen): mit Drehtisch, horizontal und vertikal mit hin- und hergehendem Tisch mit horizontaler oder vertikaler Spindel andere (einschliesslich Doppelständerscheifmaschinen) - Gewindegewindemaschinen - Schleif- und Honmaschinen, ausgenommen diejenigen für die Zahnradbearbeitung - Polier- und Druckpoliermaschinen (einschliesslich der leichten Typen) - Revolverdrehbänke (ausgenommen vertikale Revolverdrehbänke): Tisch-Revolverdrehbänke mit festem Schlitten und mit verschiebbarem Schlitten Karusselldrehbänke - Futterdrehautomaten: einspindlig mehrspindlig - Spitzendrehautomaten: einspindlig mehrspindlig - Gewindegewindemaschinen	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Langfräsmaschinen: mit einem Fräser mit mehreren Fräsern und Spezialtypen</li> <li>- Hobel- und Fräsmaschinen</li> <li>- Maschinen zum Profilieren, Kopieren und Drei- dimensionalkopieren von Gesenken</li> <li>- Kaltkreissägen</li> <li>- Säge- und Feilmaschinen (einschliesslich solcher mit Bandsäge)</li> <li>- Gewindebohrmaschinen</li> <li>- Rohrgewindeschneidemaschinen</li> <li>- Horizontal- und Radialbohrwerke</li> <li>- Längen- und Kreisteilmaschinen</li> </ul>	6%
852	Rechenmaschinen, Buchhaltungsmaschinen und Regi- strierkassen sowie deren Einzelteile:	
	ex a) Rechenmaschinen	8%
	ex b) Einzelteile zu Rechenmaschinen	8% (+)
	(+) Bis und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zoll- ansatz 6% nicht überschreiten.	
854	Maschinen, Apparate und mechanische Vorrichtungen, nicht anderweitig genannt:	
	b) andere:	
	1. Materialprüfapparate, im Gewicht von 250 kg und darüber	6%
859	Generatoren, Elektromotoren und Umformer; Transfor- matoren; Drosselpulen; Schweissapparate mit Generator, Umformer oder Transformator:	
	a) Dynamos, Elektromotoren und Drehumformer, im Stückgewicht von:	
	2. mehr als 10 kg	8%
	b) Transformatoren und statische Umformer:	
	1. Transformatoren, im Stückgewicht von:	
	B. mehr als 10 kg	8%
	2. Statische Umformer, im Stückgewicht von:	
	B. mehr als 10 kg	8%
	c) Schweissapparate, im Stückgewicht von:	
	2. mehr als 10 kg	8%
863	Elektrische Anlasser, Beleuchtungs- und Signalvorrich- tungen, für Kraftfahrzeuge und Fahrräder:	
	b) Beleuchtungsvorrichtungen:	
	2. Beleuchtungsvorrichtungen, inbegriffen Dynamos, für Fahrräder	18%
872	Apparate zum Messen und Registrieren der elektrischen Spannung; Elektrizitätszählwerke:	
	b) Elektrizitätszähler	10%
926	Physikalische, chemische oder Präzisionsinstrumente und -apparate, nicht anderweitig genannt:	
	a) Materialprüfapparate, im Gewicht von weniger als 250 kg	10%
928	Taschen-, Armband- und ähnliche Uhren:	
	a) mit Gold- oder Platingehäusen	10%
	b) mit Silbergehäusen	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
	c) mit Gehäusen aus unedlen Metallen, auch vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber plattiert, oder mit Gehäusen aus andern Stoffen	10%
929	Andere Uhrmacherwaren mit Uhrwerken:	
	a) Schiffschronometer	10%
	b) Kraftwagen-, Schiffs- und Flugzeuguhren	10% (+)
	(+) Bis und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zollansatz 8% nicht überschreiten.	
	c) Tisch- und ähnliche Uhren	10%
930	Gehäuse für Uhren und deren Bestandteile:	
	a) aus Gold oder Platin	10%
	b) aus Silber	10%
	c) aus unedlen Metallen, auch vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber plattiert, oder aus anderen Stoffen	10%
933	Gebäudeuhren und deren Werke:	
	a) elektrische	12%
	b) andere	12%
934	Andere Wand- und Standuhren, auch elektrische, einschliesslich der Weckeruhren:	
	a) Weckeruhren	12%
	b) Kontrolluhren	12%
	c) andere Wand- und Stehuhren	12%
935	Uhrwerke und deren Einzelteile, nicht anderweitig genannt:	
	a) Uhrwerke	12%
	b) andere	6%

**Notiz:**

(x) Die mit (x) bezeichneten Produkte sind von der niederländischen Monopolgebühr oder der entsprechenden belgisch-luxemburgischen Belastung befreit.

\* Diese Konzessionen sind bis und mit 31. Dezember 1961 gültig.

**Uebersetzung**

Der Vorsitzende  
der Benelux-Delegation

Genf, den 14. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

«Im Hinblick auf den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sahen sich die Regierungen Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Italiens, Frankreichs und der

Bundesrepublik Deutschland veranlasst, die von ihnen der Schweiz im Rahmen der Verhandlungen über ihren provisorischen Beitritt zum GATT gewährten Zollzugeständnisse auf den 31. Dezember 1961 zu befristen, soweit diese Konzessionen eine Verbesserung gegenüber der vor der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen im Rahmen des GATT bestehenden vertraglichen oder tatsächlichen Lage bedeuten. Wenn sich die Regierung eines der obgenannten Staaten zufolge der Inkraftsetzung des Gemeinsamen Aussenzolltarifs ausserstande sehen sollte, die der Schweiz gewährten Konzessionen über den 1. Januar 1962 hinaus aufrechtzuerhalten, behält sich der schweizerische Bundesrat seinerseits das Recht vor, gegenüber den in Frage stehenden Ländern gleichwertige Konzessionen zurückzunehmen. Was die Liste der von der Schweiz den Benelux-Ländern angebotenen Bindungen betrifft, beschränkt sich die Rücknahme der Konzessionen auf die in der beiliegenden Liste aufgeführten Positionen.

Die Regierungen Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande verzichten darauf, allfällige Ansprüche auf einen angemessenen Ausgleich der gegenüber Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Italien, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland zurückgezogenen schweizerischen Konzessionen gemäss den Bestimmungen des GATT geltend zu machen.

Vorgängig einer Rücknahme von Zugeständnissen wird die Schweiz mit den Regierungen Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Italiens, Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen aufnehmen, um nach Möglichkeit die gewährten Zugeständnisse aufrechtzuerhalten oder aber zu einer neuen Regelung unter Wahrung der gegenseitigen Interessen zu gelangen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

sig. Schell

Herrn Minister Stopper  
Vorsitzender der schweizerischen Delegation  
Genf

**Liste der Konzessionen, für welche sich die Schweiz den Beneluxländern gegenüber das Recht der Begrenzung der Gültigkeitsdauer auf drei Jahre vorbehält**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz je 100 kg brutto Fr.
0201.	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von den in den Nrn. 0101 bis 0104 genannten Tieren. frisch gekühlt oder gefroren:	
ex 20	- Rind-, Stier-, Kuh- und Ochsenfleisch: frisch	35. —
0704.	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, entwässert oder verdampft, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten. zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:	
ex 10	- unvermischt, in Behältern von:	
ex 12	- - über 5 kg: Kartoffeln	20. —
	- - 5 kg oder weniger: Kartoffeln	40. —
ex 0909.01	Anis-, Sternanis-, Fenchel, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte: Carvifrüchte	1.50
2827.	Bleioxyde:	
ex 10	- Bleioxyd (Bleiglätte) und Bleidioxyd: Bleioxyd (Bleiglätte)	3. —
ex 3505.01	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärken; Klebstoffe aus Stärke: Klebstoffe aus Stärke	8. —
4801.	Maschinenpapier und Maschinenpappe. einschliesslich Zellstoffwatte. in Rollen oder Bogen:	
ex 60	- Papier. im Gewichte von über 30 g je m <sup>2</sup> : - - Papier, anderweit nicht genannt: - - - mit wesentlichen Unreinheiten in der Stoffmasse, auch in der Masse einfarbig gefärbt: Strohpapier	10. —
5505.	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- roh oder gedämpft, auch gesengt:	
	- - ungezwirnt:	
12	- - - über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	33. —
14	- - - über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	38. —
	- - einmal gezwirnt:	
33	- - - über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	45. —
35	- - - über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	50. —

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz je 100 kg brutto Fr.
5802.	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Karamanie, Sumak und ähnliche Teppiche, auch konfektioniert: - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Wolle oder andern Tierhaaren sowie aus Baumwolle:	
	- - - samtartig:	
ex 10	- - - aufgeschnitten: aus Baumwolle	150. --
ex 12	- - - nicht aufgeschnitten: aus Baumwolle	150. --
6102.	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - aus Wolle oder andern Tierhaaren:	
40	- - - im Stückgewichte von über 1500 g, ohne Pelzbesatz	750. --
6201.	Decken: - aus Wolle oder andern Tierhaaren: - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit:	
ex 40	aus Wolle	270. --
ex 42	- - - andere: aus Wolle	320. --
ex 7603.01	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm: Bänder, leicht gewölbt, zur Herstellung von Storenlamellen	85. --
8307.	Beleuchtungskörper, Lampen- und Leuchtermaterial sowie nicht elektrische Teile davon, aus unedlen Metallen: - anderes Lampen- und Leuchtermaterial: - - für elektrische Beleuchtung:	
20	- - - aus Eisen oder Stahl	180. --
8706.	Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 8701 bis 8703: - - andere:	
ex 30	Auspufftöpfe	40. --
ex 9008.01	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe): Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe	250. --

Der Vorsitzende  
der schweizerischen Delegation

Genf, den 14. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich bestätige den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Inhalts:

«Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die zuständigen Behörden der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und der Niederlande verpflichten sich, unter Innehaltung der zurzeit bei ihnen in Kraft stehenden Kontrollmassnahmen, die Dampfturbinen sowie Explosions- und Verbrennungsmotoren, die unter die Positionen 822 und 823 ihres gemeinsamen Einfuhrzolltarifs fallen, zollfrei zur Einfuhr zuzulassen, sofern nachgewiesen ist, dass diese Maschinen zum Bau, zur Bestückung oder zur Reparatur in ihrem Territorium liegender Schiffe bestimmt sind, die keiner Einfuhrverzollung unterliegen.

Schwimmbagger, Sandsauger, Schwimmkrane und anderes ähnliches schwimmendes Material werden ebenfalls als Schiffe betrachtet.

Diese Verpflichtung gilt nur solange als die Vorschriften der internationalen Institutionen, denen die Beneluxländer angehören oder angehören werden, keine Aenderung dieses Ausnahmeverfahrens bedingen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis zu Vorstehendem zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Stopper

Herrn J. H. C. Schell  
Vorsitzender der belgisch-  
luxemburgisch-niederländischen Delegation  
Genf

## Kanada

### Liste der von der Regierung Kanadas der Regierung der Schweiz gewährten Zugeständnisse

#### A. Einfuhrzölle in Kanada

Diese Liste ist nur in englischer und französischer Sprache authentisch

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
366a	Mechanismen und Werke für Kleinuhren, fertig oder nicht aber nicht weniger, per Stück, als	15 % 40 cts.
366b	Teile von Kleinuhrenwerken, fertig oder nicht Auf Gestellen zur Aufnahme von vier oder mehr Rädchen oder anderen Gangteilen darf der Zoll, je Gestell, nicht weniger betragen als	15 %  5 cts.
367	Gehäuse für Kleinuhren, fertig oder nicht	22 ½ %
ex 711	Apfelpektin in Pulverform	20 %

## Dänemark

### Liste der Konzessionen, die die dänische Regierung der schweizerischen Regierung gewährt

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
105	Hüte, Hauben, Mützen, sowie deren Teile: Mit Aus- senstoff, in dem sich Seide befindet, oder mit Aus- senstoff ganz oder teilweise aus Blonden und Spitzen; ferner alle Hüte, Hauben und Mützen (ohne Rück- sicht auf ihre sonstige Beschaffenheit) mit Putz- besatz aus Seide, künstlichen Blumen, Federn oder Blonden und Spitzen: Andere:	
b	Alle Hüte, Hauben und Mützen mit Putzbesatz sowie garnierte Hüte	
ex	Damenhüte mit Putzbesatz, auch alle garnierten Hüte ganz oder teilweise aus Seide	ad val. 20 %
c	Andere:	
ex	Andere Damenhüte ganz oder teilweise aus Seide	ad val. 20 %
116	Instrumente, auch Radioempfänger, usw.: Andere Arten:	
f	Andere:	
ex	Elektrizitätszähler	Kr. 0,70 per kg mit der Möglichkeit, einen Wertzoll von bis zu 10% anzu- wenden
155	A. Spinnstoffe, Garn und Meterwaren: Aus Naturseide:	
3	Andere Naturseiden-Spinnstoffe und Garne:	
ex	Näh- und Stickgarne mit mehr als 10 Gewichtspro- zent Naturseide (inbegriffen Kämmlinge und andere Abfallseide) in Aufmachungen für Detailverkauf oder nicht für Detailverkauf	ad val. 7 %
155	Meterwaren:	
5	Andere:	
ex	Meterwaren mit mehr als 10 Gewichtsprozent Natur- seide (inbegriffen Kämmlinge und andere Abfall- seide)	ad val. 20 %
179	Strümpfe und Socken:	
1	Aus Naturseide:	
ex	Strümpfe aus Naturseide mit mehr als 10 Gewichts- prozent Seide	ad val. 18 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
180 1	Gestrickte und gewirkte Unterkleidung: mit Hauptstoff aus Naturseide	ad val. 18 %
250	Platten und Bleche, auch kanneliert oder gebogen, Stangen und Bolzen sowie rohe gezogene Röhren aus Zinn oder Zink; Draht, roh, gewalzt aus Blei, Zinn, Zink, Kupfer, Bronze, Messing oder Gelbmetall sowie aus Aluminium	
ex	Draht, roh, gewalzt aus Bronze oder Messing	zollfrei
349	Uhren und Armbanduhren, auch Uhrenschalen und Teile davon	
ex	Uhren und Armbanduhren aus irgendwelchem Mate- rial (Edelmetalle inbegriffen)	ad val. 7,5 %
	<p><b>Note:</b> Diese Position schliesst in Broschen, Ringen, usw. eingefügte Uhren und Armbanduhren sowie die mit Perlen, Edelsteinen oder Halbedelsteinen (natürliche, synthetische oder wiederhergestellte) oder deren Imita- tion geschmückten Uhren und Armbanduhren nicht ein.</p>	

## Uebersetzung

Herr Präsident,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens folgenden Wortlautes, vom 31. Oktober 1958, anzuzeigen:

«Anlässlich der heute zu Ende gegangenen Zolltarifverhandlungen, hat die schweizerische Delegation folgende Erklärung abgegeben:

Die schweizerischen Behörden geben den dänischen Behörden die Versicherung ab, daß die Einfuhrzölle inkl. Veterinärtaxen die nachstehend angeführten Globalbeträge nicht überschreiten werden:

		Fr.
ex 0301.10	Lebende Forellen	15.—
ex 0301.10	Tote Forellen	28.—
0301.20	Meerfische	13.50
0302.10	Fische, gesalzen	15.—
ex 0303.40	Tintenfische	18.—
ex 0303.40	Andere lebend	73.—
	tot	83.—
1602.20	Dosenschinken	85.—
ex 1605.01	Muscheln	43.—

Die Veterinärtaxe beträgt jedoch Fr. 1.50 im Minimum pro Sendung für jede der vorstehend aufgeführten Positionen (lebende Forellen ausgenommen). Die, die Reglementierung des Fleischmarktes betreffende Taxe gemäss der heutigen schweizerischen Gesetzgebung, ist im Ansatz von Fr. 85.— für die Position Nr. 1602.20 ‚Dosenschinken‘ nicht inbegriffen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen zu wollen.»

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis mit dem vorstehenden Text zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Präsident der dänischen Delegation:  
sig. Finn Gundelach.

Herrn Edwin Stopper  
Präsident der schweizerischen  
Delegation  
Villa Les Ormeaux  
Genf

# Finnland

## Liste der Konzessionen

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

### I. Teil — Tarif der meistbegünstigten Nation

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
	Natürliche Seide:	
46-012	Siebtuch Kunstseide; Chenillegarn: - andere:	per kg 2% ad val.
46-114	- - synthetische: - - - von über 41 Deniers	(Anm.) per kg { 25% ad val. t zollfrei t 10% ad val.
46-214	- - - andere	(Anm.) per kg { 25% ad val. t zollfrei t 15% ad val.
46-314	- - andere	(Anm.) per kg { 30% ad val. t zollfrei t 10% ad val.
<b>Anmerkung zu den Nrn. 46-114, 46-214 und 46-314</b>		
Unter diese Nummern fallende Kunstseidengarne, welche für die Fischnetzindustrie zur Herstellung von Fischnetzen bestimmt sind, werden gemäss den vom Ministerat festgesetzten Bedingungen zollfrei zugelassen.		
<b>Anmerkung zu den Nrn. 46-114 und 46-314</b>		
Unter diese Nummern fallende Kunstseidengarne, welche als Rohstoff für die Herstellung von Reifen (Pneus) verwendet werden sollen, entrichten gemäss den vom Ministerat festgesetzten Bedingungen einen Einfuhrzoll von 10% ad valorem.		
<b>Anmerkung zu Nr. 46-214</b>		
Unter diese Nummer fallende synthetische Garne, welche als Rohstoff in der Textilindustrie verwendet werden sollen, entrichten gemäss den vom Ministerat festgesetzten Bedingungen einen Einfuhrzoll von 15% ad valorem.		
Kunstseide:		
Ganzseidenstoffe, a.n.g.:		
ex 46-215	Siebtuch	per kg 2% ad val.
46-020	Spitzen, Spitzenstoffe und Tüll	(Anm.) per kg { 55% ad val. t 35% ad val.
46-021	Bestickte Stoffe, Bänder und Schnüre	(Anm.) per kg { 150% des Gewebezolles t 35% ad val.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
-------------	------------------	------------

**Anmerkung zu den Nrn. 46-020 und 46-021**

Unter diese Nummern fallende Waren, welche als Rohstoff in der Textilindustrie verwendet werden sollen, entrichten gemäss den vom Ministerrat festgesetzten Bedingungen einen Einfuhrzoll von 35 % ad valorem.

Spitzen, Spitzenstoffe und Tüll:

48-054	- andere	(Anm.) per kg	{ 35 % ad val. t 30 % ad val.
48-055	Bestickte Stoffe, Bänder und Schnüre	(Anm.) per kg	

**Anmerkung zu den Nrn. 48-054 und 48-055**

Unter diese Nummern fallende Waren, welche als Rohstoff in der Textilindustrie verwendet werden sollen, entrichten gemäss den vom Ministerrat festgesetzten Bedingungen einen Einfuhrzoll von 30 % ad valorem.

Taschen-, Armband- und andere ähnliche Uhren:

78-001	- mit Gehäuse aus Gold oder Platin		20 % ad val.
	Mindestzoll per Stück		1500.—
78-002	- andere		12 % ad val.
	Mindestzoll per Stück		350.—

**Erklärung:**

t vor dem Zollansatz gibt an, dass dieser Zoll unter besonderen Bedingungen für Waren erhoben wird, welche dazu bestimmt sind, in einzelnen Gewerbebetrieben als Rohstoff verwendet zu werden.

**Uebersetzung**

**Zusatzvereinbarung zum Handelsabkommen vom 24. Juni 1927 zwischen der Schweiz und Finnland**

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Republik Finnland haben im Bestreben, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu fördern, vereinbart, das Handelsabkommen vom 24. Juni 1927 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

**Art. 1**

Ziffer 4 des Handelsabkommens vom 24. Juni 1927 wird aufgehoben.

**Art. 2**

Die in der beigefügten Liste A erwähnten Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs werden bei der Einfuhr in Finnland zu den in dieser Liste aufgeführten Zöllen zugelassen.

Die in der beigefügten Liste B erwähnten Erzeugnisse finnischen Ursprungs werden bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet zu den in dieser Liste aufgeführten Zöllen zugelassen.

#### Art. 3

Solange die beiden Vertragsparteien den Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) unterstehen, gelangen die in den beigefügten Listen A und B erwähnten Erzeugnisse in den Genuss der Zölle, welche von den Vertragsparteien gemäss den Bestimmungen des genannten Allgemeinen Abkommens angewandt werden.

Wenn die beiden Vertragsparteien, oder eine derselben, sich vom Allgemeinen Abkommen zurückziehen, werden die in den beigefügten Listen A und B erwähnten Erzeugnisse bei der Einfuhr in Finnland und in das schweizerische Zollgebiet weiterhin zu den am Tage dieses Rückzuges im Allgemeinen Abkommen festgesetzten Zöllen zugelassen.

#### Art. 4

Das Handelsabkommen vom 24. Juni 1927 und die vorliegende Zusatzvereinbarung gelten ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

#### Art. 5

Die vorliegende Zusatzvereinbarung wird von dem Tage an angewandt, an welchem das Protokoll über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) seine Wirkungen auf die Vertragsparteien dieser Vereinbarung entfalten wird.

Falls jedoch der neue schweizerische Zolltarif in Kraft treten sollte, bevor das Protokoll über den provisorischen Beitritt der Schweiz auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und Finnland Anwendung findet, werden die Listen A und B gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Tarifes anwendbar.

#### Art. 6

Die vorliegende Zusatzvereinbarung wird von den beiden Vertragsparteien entsprechend ihren konstitutionellen Vorschriften ratifiziert. Sie tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die vorliegende Zusatzvereinbarung kann jederzeit gekündigt werden; sie bleibt jedoch noch während drei Monaten vom Tage der Kündigung an anwendbar.

Ausgefertigt in Genf, in zwei Exemplaren, am 14. November 1958.

Für die Schweiz:  
sig. E. Stopper

Für Finnland:  
sig. Olavi Munkki

Der Delegierte  
für Handelsverträge.

Bern, den 14. November 1958

### Aide-Mémoire

Anlässlich der Zollverhandlungen im Rahmen des GATT, die heute mit der Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung zum Handelsabkommen vom 24. Juni 1927 zwischen der Schweiz und Finnland abgeschlossen worden sind, hat die schweizerische Delegation folgende Erklärung abgegeben:

In Berücksichtigung der Darlegungen der finnischen Delegation hinsichtlich der wertmässigen Belastung durch den schweizerischen spezifischen Einfuhrzoll auf Kraftpapier und ähnliches Papier: naturbraun oder in der Masse einfarbig grau oder braun gefärbt, im Gewichte von über 180 Gramm per m<sup>2</sup>, der Nr. 4801. ex 62, wird die Schweiz den gegenwärtigen Zoll von Fr. 25.- per 100 kg brutto in zwei Etappen herabsetzen, und zwar:

- a) auf Fr. 22.- mit dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zolltarifs;
- b) auf Fr. 20.- spätestens bis zum 1. Januar 1960.

Diese zweite Herabsetzung wird als durchgeführt betrachtet, wenn sie entweder in Form einer automatischen Reduktion im Rahmen einer Europäischen Freihandelszone oder einer ähnlichen multilateralen Vereinbarung oder als einseitige Massnahme erfolgt.

sig. E. Stopper

An die Finnische Botschaft,  
Bern.

# Frankreich

## Liste der Konzessionen

Nur der französische Text dieser Liste ist authentisch

### I. Teil — Tarif der meistbegünstigten Nation

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
ex 0102	Tiere der Rindviehgattung, einschliesslich Büffel, lebend:	
	- Zuchttiere reiner Rasse	zollfrei*)
0402	Milch und Rahm, konserviert, eingedickt oder gezuckert:	
B	- mit Zuckerzusatz, eingeführt:	
b	- - in festem Zustand	20%
0404	Käse und Quark:	
D	- gepresst und unter Erhitzung des Bruches hergestellt:	
a	- - Greyerzer, Emmentaler und Comté	15% aber im Maximum 58 fr. Fr. pro kg
ex b	- - anderer (Sbrinz, Grana, Parmigiano usw.):	
	Sbrinz	12%
E	- Schmelzkäse	12%
	<b>NB. ad 0404 D a/b und E siehe am Schluss dieser Liste.</b>	
0808	Beeren, frisch:	
A	- Erdbeeren:	
	- - nicht getrieben, eingeführt:	
ex a	- - - vom 1. Mai bis und mit 31. Oktober:	
	vom 10. Juli bis und mit 15. August	15%

#### NB. ad 0404 D a/b und E

- Die im Anhang B des Internationalen Abkommens über den Gebrauch der Ursprungsbezeichnungen und der Benennungen für Käse vom 1. Juni/18. Juli 1951 aufgeführten Käsesorten Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz werden nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie hinsichtlich Fabrikationsart, Benennung usw. den für die Aufnahme in dieses Abkommen hinterlegten Beschreibungen entsprechen und die darin genannten typischen Merkmale aufweisen.

\*) Unter Einhaltung der in der Fussnote (a) des ersten Kapitels des französischen Zolltarifs vorgesehenen Bedingungen.

Ausserdem werden diese Käse nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie aus roher Milch hergestellt sind.

2. Der Sbrinz wird nur dann als solcher zum Vertragsansatz zugelassen, wenn er von einem Zeugnis der Schweizerischen Käseunion begleitet ist, welches bestätigt, dass er mindestens zwei Sommerbehandlungen durchgemacht hat.

### Uebersetzung

Der Vorsitzende  
der französischen Delegation  
(Befristung von Konzessionen)

Genf, den 21. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

«Im Hinblick auf den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sahen sich die Regierungen Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland veranlasst, die von ihnen der Schweiz im Rahmen der Verhandlungen über ihren provisorischen Beitritt zum GATT gewährten Zollzugeständnisse auf den 31. Dezember 1961 zu befristen, soweit diese Konzessionen eine Verbesserung gegenüber der vor der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen im Rahmen des GATT bestehenden vertraglichen oder tatsächlichen Lage bedeuten. Wenn sich die Regierung eines der oben genannten Staaten zufolge des Inkrafttretens des Gemeinsamen Aussenzolltarifs ausserstande sehen sollte, die der Schweiz gewährten Konzessionen über den 1. Januar 1962 hinaus aufrechtzuerhalten, behält sich der Schweizerische Bundesrat seinerseits das Recht vor, gegenüber den in Frage stehenden Ländern gleichwertige Konzessionen zurückzuziehen.

Die Regierung von Frankreich verzichtet darauf, allfällige Ansprüche auf einen angemessenen Ausgleich der gegenüber Frankreich, Italien, Belgien, der Niederlande, Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland zurückgezogenen schweizerischen Konzessionen gemäss den Bestimmungen des GATT geltend zu machen.

Vorgängig einer Rücknahme von Zugeständnissen wird die Schweiz mit den Regierungen Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen aufnehmen, um nach Möglichkeit die gewährten Zugeständnisse aufrechtzuerhalten oder aber zu einer neuen vertraglichen Regelung unter Wahrung der gegenseitigen Interessen zu gelangen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. A. Perdon

Herrn Olivier Long  
Vorsitzender der Schweizerischen Delegation  
Genf

Uebersetzung

---

### Protokoll

#### betreffend die Inkraftsetzung der schweizerisch-französischen Zollzugeständnisse

##### Art. 1

Die Rohstoffe und Fabrikate aus dem schweizerischen Zollgebiet, die in der Liste der von Frankreich der Schweiz anlässlich der Genfer Zollverhandlungen über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) gewährten Zollzugeständnisse aufgeführt sind, werden bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet in den Genuss der in der genannten Liste festgelegten Zollansätze gelangen.

Die Rohstoffe und Fabrikate aus Frankreich, die in der Liste der von der Schweiz an Frankreich anlässlich der Genfer Zollverhandlungen über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) gewährten Zollzugeständnisse aufgeführt sind, werden bei ihrer Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet in den Genuss der in der genannten Liste festgelegten Zollansätze gelangen.

##### Art. 2

Vom Zeitpunkt an, an welchem eine der beiden vertragschliessenden Parteien den Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nicht mehr untersteht, wird das vorliegende Protokoll während sechs Monaten gültig bleiben.

Wird es nicht drei Monate vor dessen Ablauf gekündigt, so wird es stillschweigend verlängert auf unbestimmte Zeit; es kann dann jederzeit gekündigt werden, wobei es vom Tage der Kündigung an noch drei Monate gültig bleibt.

## Art. 3

Diese Vereinbarung gilt ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

## Art. 4

Das vorliegende Protokoll tritt gleichzeitig mit der provisorischen Beitrittserklärung der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen in Kraft. Es wird nach beidseitiger Erfüllung der von der Verfassung der beiden Länder vorgeschriebenen Formalitäten ratifiziert.

Geschehen in Genf am 21. November 1958 in doppelter Ausfertigung.

Für die Schweiz:  
(gez.) Long.

Für Frankreich:  
(gez.) A. Perdon.

## Uebersetzung

Der Vorsitzende  
der französischen Delegation

Genf, den 21. November 1958

(Vorzeitiges Inkrafttreten des  
schweizerischen Zolltarifs)

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, dessen Inhalt wie folgt lautet:

«Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Protokoll betreffend die Inkraftsetzung der schweizerisch-französischen Zugeständnisse, beehre ich mich, Ihnen folgendes zu bestätigen:

Sollte der neue schweizerische Zolltarif vor der provisorischen Beitrittserklärung der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen in Kraft treten, werden die von Frankreich und der Schweiz zugestandenen Zollkonzessionen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zolltarifs provisorisch angewendet werden, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Beitrittserklärung.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit vorstehendem Vorschlag zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) A. Perdon

Herrn

Olivier Long

Vorsitzender der schweizerischen Delegation

Genf

## Grossbritannien

### Liste der Konzessionen des Vereinigten Königreiches

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

#### Abschnitt A – Mutterland

##### I. Teil

#### Meistbegünstigungstarif

1. Sofern in diesem Teil der Liste erfasste Waren ganz oder teilweise aus Seide oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen zusammengesetzt sind, kann für diese Artikel, vorbehältlich der in dieser Liste ausdrücklich erwähnten Ausnahmen, der jeweils für diese Waren geltende Zollansatz angewandt werden.

2. Für alle in diesem Teil der Liste erfassten Waren, sofern sie ganz oder teilweise aus Bestandteilen, Zubehör oder Zutaten zusammengesetzt sind, kann vorbehältlich der in dieser Liste ausdrücklich erwähnten Ausnahmen, der jeweils für diese Waren geltende Fiskalzoll angewandt werden.

3. Im Sinne dieser Liste bedeutet «Fiskalzoll» Zoll auf Bier, Zichorie (einschliesslich Extrakte), Kakao, Kaffee (einschliesslich Extrakte), Glukose, Hopfen, Hopfenöl, Hopfenextrakte, Kohlenwasserstofföle, Zündhölzer, mechanische Anzünder, Melassen, Spielkarten, Saccharin (einschliesslich Substanzen ähnlicher Art oder Verwendung), Spirituosen (einschliesslich parfümierte Spirituosen), Zucker (Sucrose), Tee, Tabak und Wein.

4. Gemäss verschiedenen Anmerkungen zu Abschnitten und Kapiteln (z. B. zum Abschnitt XVI) werden gewisse Bestandteile unter den Positionen eingereiht, welche den betreffenden Fertigprodukten entsprechen. Um jeden Zweifel auszuschliessen wird darauf hingewiesen, dass im Sinne dieser Liste die britischen Konzessionen für die in Unterpositionen eingereihten Artikel sich nicht auf deren Bestandteile beziehen, wenn diese nicht ausdrücklich eingeschlossen sind.

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
ex 13.03	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen: Fruchtepektin, anderes als Citruspektin, in Pulverform	15 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
ex 54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Ramiegarne weder Seide noch synthetische oder künstliche Fasern enthaltend	7 ½ %
ex 54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Ramiegarne, weder Seide noch synthetische oder künstliche Fasern enthaltend	7 ½ %
ex 58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Nr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Rosshaar); Geflechte am Stück; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen: Geflechte und Zierwaren am Stück gewichtsmässig mehr als 50 % Monofile oder Streifen der Nrn. 51.01 und 51.02 enthaltend	* 17 ½ % plus 2s. 3d. pro lb. Seide plus 11d. pro lb. künstliche oder synthetische Fasern
ex 68.06	Natürliche oder künstliche Schleifrohstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgetragen, auch zugeschnitten, genäht oder anderswie zusammengefügt: Natürliche oder künstliche Schleifrohstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Papier in rechtwinkligen Bogen oder Streifen	10 %
ex 73.32	Bolzen oder Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federring-scheiben) aus Eisen oder Stahl: Bolzen, Muttern, Bolzenenden, Stellschrauben, Stiftschrauben und andere Metallschrauben, mit einem Höchstdurchmesser von nicht über $\frac{9}{32}$ Zoll und im Werte von über £16 per cwt.	£3 4s. per cwt. oder 15 %, so- fern letzterer Zoll höher ist
ex 74.15	Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federring-scheiben), aus Kupfer: Bolzen, Muttern (einschliesslich Bolzenenden und Stiftschrauben) und Schrauben (andere als Holzschrauben), mit einem Höchstdurchmesser von nicht über $\frac{9}{32}$ Zoll	20 %
ex 82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen,	

\* Absatz 1 der Vorbemerkungen zu dieser Liste findet auf diese Position nicht Anwendung.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
	Schrauben usw.), einschliesslich Zieheisen und Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge: Fräser für Zahnradhobelmaschinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge oder Werkzeuge, die aus irgendeiner gesinterten Wolframkarbidzubereitung oder anderen Karbidzubereitung bestehen	15 %
ex 84.11	Luftpumpen und Vakuumpumpen, einschliesslich Motorpumpen und Turbopumpen; Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase; Freikolbenkompressoren; Ventilatoren und dergleichen: Abgasturbogebläse für Kolbenmotoren mit interner Verbrennung, nicht für Motorfahrzeuge bestimmt; deren Teile	15 %
ex 84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: Oelabscheider und sonstige Maschinen zum Trennen von Sediment oder flüssigen Bestandteilen von Flüssigkeiten vorwiegend mittels Zentrifugalkraft, mit Ausnahme von Rahmabscheidern	17 ½ %
ex 84.23	Ortsfeste oder fahrbare Maschinen und Apparate für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (Bagger, Schrämmaschinen, Grabmaschinen, Schürfgeräte, Nivelliermaschinen, Bulldozers, Scrapers usw.); Rammen; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumfahrzeuge der Nr. 87.03: Schneescheuleraggregate (ohne Motor)	10 %
ex 84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschliesslich der Schneidemaschinen aller Art: Maschinen für die Herstellung von Kartonschachteln: Schlitz- und Stanzpressen für Kartonbogen	15 %
ex 84.36	Maschinen und Apparate zum Spinnen (Herstellen) von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Maschinen und Apparate zum Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schußspulmaschinen), Drehen oder Haspeln von Spinnstoffen: Spulmaschinen	17 ½ %
ex 84.37	Webstühle, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (Schermaschinen, Schlichtmaschinen usw.): Flachstangenstrickmaschinen, ausgenommen Strumpfwirkmaschinen und Kettenstrickmaschinen: a) mit Kraftantrieb b) andere Kettenknüpf- und Ketteneinziehmaschinen Webstühle	12 ½ % 15 % 12 ½ % 17 ½ %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
ex 84.38	Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für Maschinen der Nummer 84.37 (Schaffmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Webschützenwechsler usw.); Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder der Nr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (Spindeln, Flügel, Kratzengarnituren, Kämme, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Schafflitzten, Schäfte, Nadeln, Platinen, Haken usw.):	
	Maillons zur Herstellung von Drahtlitzten für Webstühle Teile von Webstühlen	zollfrei 17 ½ %
ex 84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (einschliesslich der Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Ueberziehen von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fussbodenbelag, wie Linoleum usw.; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fussbodenbelag verwendet werden (einschliesslich der gravierten Druckplatten und Zylinder für diese Maschinen):	
	Maschinen zum Ausrüsten von Textilwaren Maschinen zum Bedrucken von Textilien	17 ½ % 17 ½ %
ex 90.09	Projektionsapparate für Stehbilder; photographische Vergrösserungs- und Verkleinerungsapparate: Projektionsapparate für Stehbilder, ausgenommen photographische Vergrösserungs- und Verkleinerungsapparate sowie Apparate nur verwendbar für die Projektion von Diapositiven und Glasbildern	42 ½ %
ex 90.14	Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topographie, Feldvermessung, Höhenmessung, Photogrammetrie und Hydrographie, für die Navigation (See-, Fluss- oder Luftnavigation), die Meteorologie, Hydrologie und die Geophysik; Bussolen, Telemeter:	
	Instrumente mit optischen Elementen, ausgenommen Instrumente, deren optisches Element für die Beobachtung einer Teilung oder für andere untergeordnete Funktionen dient — Telemeter	45 %
	Geodätische Instrumente (einschliesslich photogrammetrische Instrumente): Theodoliten und Phototheodoliten (ausgenommen Kinotheodoliten) Distanzmesser Kippregeln Durchgangsinstrumente Handnivellierinstrumente mit Gradbogen Nivellierinstrumente mit festem Fernrohr und Libelle unter dem Fernrohr Nivellierinstrumente Photogrammetrische Auswertegeräte	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
ex 90.16	Zeichen-, Anreiss- und Recheninstrumente (Pantographen, Reisszeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben, Körner, Reissnadeln und Schreiners Reissmasse); Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Prüfen und Kontrollieren, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Kaliber, Lehren, Metermasse usw.); Profilprojektoren Profilprojektoren	42 ½ %
90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität usw.) von Materialien (Metalle, Holz, Spinnstoffe, Papier, Kunststoffe usw.); NB. Diese Bindung umfasst die unter diese Position fallenden Teile und Zubehör.	25 %
ex 92.08	Musikinstrumente, in andern Nummern dieses Kapitels nicht erfasst (Orchestrions, Drehorgeln, Musikdosen, singende Vögel und Sägen usw.); Lockinstrumente aller Art sowie Mundblasinstrumente für Ruf- und Signalzwecke (Signalhörner, Signalpfeifen usw.); Musikdosen	30 %
ex 92.10	Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (ausgenommen Musiksaiten), einschliesslich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und Werke für Musikdosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpfeifen aller Art; Mechanische Werke für Musikdosen	25 %

## Italien

### Liste der von Italien gewährten Konzessionen

#### 1. Teil

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
<b>I. Kapitel</b>		
<b>Lebende Tiere</b>		
cx 1	Pferde: Die für die Zucht bestimmten Pferde reiner Rasse (männliche und weibliche, deren Abstammung amtlich beglaubigt ist) werden unter Beachtung der durch den Finanzminister festzulegenden Vorschriften und Bedingungen zollfrei zugelassen.	
ex 3	Rindvieh: Für die Zucht bestimmtes Rindvieh reiner Rasse, dessen Abstammung amtlich beglaubigt ist, wird unter Beachtung der durch den Finanzminister festzulegenden Vorschriften und Bedingungen zollfrei zugelassen. Ebenso wird rassenreines Zucht- und Nutztvieh unter Beachtung der durch den Finanzminister in Verbindung mit dem Minister für Landwirtschaft festzulegenden Vorschriften und Bedingungen zollfrei zugelassen.	
ex 6	Schweine: Für die Zucht bestimmte Schweine reiner Rasse, deren Abstammung amtlich beglaubigt ist, werden unter Beachtung der durch den Finanzminister festzulegenden Vorschriften und Bedingungen zollfrei zugelassen.	
<b>III. Kapitel</b>		
<b>Fische, Schalen- und Weichtiere</b>		
ex 22	Felchen ( <i>Coregonus Fera</i> ), «Agone» ( <i>Paralosa lacustris</i> ) und Flussbarsch ( <i>Perca fluviatilis</i> )	9%* 10%
<b>IV. Kapitel</b>		
<b>Milch und Milchprodukte, Eier und Honig</b>		
ex 29 a	Kondensmilch ohne Zucker	18%
ex 29 b	Kondensmilch mit Zucker	20%
31	Käse aller Art (1):	
ex a	Weichkäse: Vacherin Mont d'Or, Freiburger Vacherin, Tête de Moine	10%
ex b	Halbhart- und Hartkäse: Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Saanen; Bagnes-, Gomser-, Glarner-, Urner-, Piora-, Maggia-, Appenzellerkäse; Tilsiter und Typ Tilsiter; Glarner Kräuterkäse	10%

(1) Siehe Anmerkungen am Schlusse dieser Liste.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
ex c	Schmelzkäse, in Schachteln im Nettogewicht von nicht über 250 g: Emmentaler und Greyerzer; mit Beifügung von Schinken oder Kräutern; Rahmkäse	11 %
VIII. Kapitel		
<b>Essbare Früchte</b>		
ex 75 a	Aepfel, frisch, vom 1. Dezember bis 30. Juni	8 %
XV. Kapitel		
<b>Fettstoffe, Fette, Oele und ihre Abspaltprodukte, bearbeitete Speisefette, tierische und pflanzliche Wachse</b>		
143	Gekochte, oxydierte, geblasene oder standolierte Oele:	
b	andere	12 %* 15 %
155	Fleischextrakte, fest, teigförmig und flüssig, auch gesalzen, aromatisiert oder gewürzt:	
b	andere	22 %*
XVIII. Kapitel		
<b>Kakao und seine Zubereitungen</b>		
171	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:	
ex a	Schokolade, rein oder mit Beifügung anderer Stoffe, in Tafeln und Blöcken, im Gewicht von 50 bis 400 g	20 % mit einem Minimalzoll von 200 Lire per kg netto
b	Schokoladeerzeugnisse (Konfiseriewaren mit Kakao, mit Kakaobutter oder mit Schokolade und verschiedene Zubereitungen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, Kakao, Kakaobutter oder Schokolade enthaltend)	30 %*
XX. Kapitel		
<b>Zubereitungen und Konserven von Gemüsen, Früchten und andern Pflanzen oder Pflanzenteilen</b>		
183	Frucht- und Gemüsesäfte, konzentriert oder nicht, ausgenommen Traubensäfte:	
a	ohne Beifügung von Zucker: ex 2) Apfel- und Birnensäfte	.9 %* 10 %
XXII. Kapitel		
<b>Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig</b>		
200	Branntweine:	
ex d	Kirsch in Flaschen von nicht mehr als einem Liter Inhalt	25 %
XXVIII. Kapitel		
<b>Anorganische chemische Produkte</b>		
333	Hydrosulfite, auch durch organische Stoffe stabilisiert (Formaldehyd, Azeton usw.)	21 %*
360	Karbide:	
c	Siliziumkarbid: 2. gemahlen	15 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
<b>XXIX. Kapitel</b>		
<b>Organische chemische Erzeugnisse</b>		
362	<b>Kohlenwasserstoffe, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:</b>	
c	2 beta) Nitroderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:	
	I. Mononukleare:	
	D. Trinitrobutylmetaxylo (Moschus Xylo)	16 %
363	<b>Alkohole:</b>	
a	Acyclische Alkohole und ihre halogenierten, sulfonierten und nitrierten Derivate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
	1. einwertige Alkohole:	
	zeta) Geraniol, Citronellol, Linalol	18 %* 20 %
	eta) Rhodinol, Nerol und Vetyverol	13 %* 15 %
	2. vielwertige Alkohole:	
	ex zeta) Sorbitol	18 %*
366	<b>Aldehyde:</b>	
a	Aldehyde:	
	1. acyclische:	
	alpha) gesättigte:	
	IV. Metaldehyd in Pulver	13 %* 15 %
	VIII. Aldehyde C. 8 bis C. 12	11 %* 12 %
	3. aromatische:	
	ex gamma) Alphaamylzimtaldehyd	18 %* 20 %
	ex gamma) Paraisopropylalphamethylhydrozimtaldehyd	14 %* 16 %
	ex delta) Phenylacetaldehyd	14 %* 16 %
c	Acyclische Aldehyde-Alkohole, cyclische Aldehyde-Aether, Aldehyde-Phenole, Aldehyde-Aether-Phenole, ihre halogenierten, sulfonierten und nitrierten Derivate, ihre Salze und ihre Ester:	
	1. acyclische Aldehyde-Alkohole:	
	alpha) Hydroxycitronellal	18 %* 20 %
	2. cyclische Aldehyde-Aether, Aldehyde-Phenole, Aldehyde-Aether-Phenole:	
	epsilon) Paramethoxyhydrobenzaldehyd (Anisaldehyd)	16 %* 18 %
367	<b>Ketone und Chinone:</b>	
c	Halogenierte, sulfonierte und nitrierte Derivate der Ketone und Chinone, ihre Salze und ihre Ester:	
	2. der cyclischen Ketone und Chinone:	
	alpha) Dinitromethylbutylacetophenon (Moschus Keton)	13 %* 15 %
368	<b>Anhydride, Säuren, Säurechloride, ihre Derivate, Salze und Ester, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:</b>	
a	einwertige Säuren, ihre Anhydride und ihre Säurechloride, ihre Derivate, Salze und Ester:	
	1. acyclische gesättigte:	
	beta) Essigsäure, ihre Salze und Ester:	
	III. Ester der Essigsäure:	
	M. andere	9 %* 10 %
	gamma) Essigsäureanhydrid	20 %* 25 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
369	Ester von Mineralsäuren und ihre Salze (ausgenommen diejenigen der Schwefelwasserstoffsäuren und der halogenen Wasserstoffsäuren):		
c	Phosphorsäureester:		
	3. Inosit-hexa-phosphorsäure-ester, Inosit-hexa-phosphorestersaure Salze	16%*	18%
	5. andere (Guaiacol-Phosphate usw.)	22%*	
370	Amine, ihre Salze und ihre Substitutionsderivate mit Ausnahme derjenigen unter Pos. 371:		
a	2 alpha) Aromatische, mononukleare Monoamine		
	I. Anilin, seine Derivate und deren Salze:		
	A. Anilin und seine Salze	18%*	20%
ex e	Quaternäre Ammoniumsalze	18%	
371	Andere stickstoffhaltige Verbindungen:		
a	Amide und ihre Salze:		
	1. acyclische:		
	ex gamma) Allylisopropylacetylcarbamid	11%*	12%
	2. cyclische:		
	alpha) Ureide:		
	II. andere:		
	A. Diaethyldiphenylharnstoff (Centralit)	16%*	18%
	B. andere	18%*	25%
	beta) Ureide:		
	III. andere (Aethylcyclohexenylmalonyl- harnstoff und seine Salze, Hydantoin und seine Substitutionsderivate usw.)	22%*	25%
d	Chloramine und Sulfamide:		
	2. Sulfamide und ihre Salze:		
	alpha) Paraaminobenzolsulfamid und seine Derivate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, und ihre Salze	27%*	30%
372	Heterocyclische Verbindungen, ihre Derivate, Salze und Ester:		
c	mit Stickstoffatomen:		
ex 9.	1-phenyl-2-3-dimethyl-4-isopropyl-5-isopyrazolon	9%*	10%
10.	1-phenyl-2-3-dimethyl-4-dimethyl-aminoisopyrazolon, seine Salze und Derivate	35%*	
16.	andere (Lysidin, Diaethylamide der Pyridinbeta-karbonsäure usw.):		
	alpha) 3-3-Diaethyl-2-4-dioxopiperidin; Diaethyl-dioxo-tetrahydropyridin	9%*	10%
	beta) andere	12%*	
374	Vitamine, Hormone und Enzyme, natürliche oder synthetische:		
a	Vitamine, ihre Salze und ihre Ester:		
	1. fettlösliche:		
	beta) Vitamin A, einschliesslich der Konzentrate von Vitamin A und D	13%*	15%
	delta) andere (Vitamin E oder Tocoferol, Vitamin K usw.)	9%*	
	2. wasserlösliche:		
	alpha) Vitamin B <sup>1</sup> (Aneurin, Tiamin) und B <sup>2</sup>	9%*	
	beta) Vitamin C (1 Ascorbinsäure)	9%*	
	zeta) andere (Vitamin P usw.)	9%*	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %/o	
c	Enzyme: 3. Pankreatin	16 %*	18 %
375	Alkaloide und Glukoside, natürlich oder synthetisch:		
a	Alkaloide der Opiungruppe, ihre Ester, ihre Aether und ihre Salze: 3. andere (Narcein, Narcotin, Papaverin, Thebain usw.): alpha) Papaverin beta) andere	13 %* 13 %*	15 % 20 %
c	andere Alkaloide, ihre Aether, ihre Ester und ihre Salze: 7. nicht genannt (Solamin, Piperin, Coniin, Theobromin, Strychnin, Ephedrin, Emetin, Atropin, Arecolin usw.)	12 %*	15 %
d	Glukoside, ihre Aether und ihre Ester: 3. andere (Saponin, Aloin, usw.)	12 %*	

## XXX. Kapitel

## Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

380	Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungsmittel, Fungizide, Unkrautvertilgungsmittel u. dgl., einschliesslich Giftköder, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
b	andere: 2. andere, in Behältern von über 1 kg Nettogewicht: alpha) kupferhaltige Erzeugnisse ex beta) Zubereitungen, welche natürliche, organische oder synthetische Insektenvertilgungsmittel in organischen Lösungsmitteln gelöst, enthalten	9 %*	
387	Hilfsmittel für die Textil- und Gerbereiindustrie (Netzmittel, Schmelzen, Weichmacher, Entfettungsmittel, Beizen, Appreturmittel usw.) nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	18 %*	25 %
b	andere (1)	13 %*	15 %

## XXXI. Kapitel

## Pharmazeutische Produkte

390	Organotherapeutische Produkte, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
ex b	Leberextrakte und Nebennierenrindenextrakt	16 %*	
391	Sera, Impfstoffe und andere bakterielle Kulturen	18 %*	20 %
392	Zemente und andere Produkte zur Zahnfüllung	13 %*	15 %
394	Zubereitete oder dosierte Medikamente und andere pharmazeutische Präparate:		
a	medizinische Spezialitäten: 1. Alkaloide und ihre Salze oder Glukoside enthaltend 6. auf Basis von organotherapeutischen, vitamin- und hormonhaltigen Produkten 8. nicht anderweit genannt	16 %* 18 %* 18 %*	18 % 20 % 20 %
b	andere: ex 1. Flüssiger Extrakt von Adonis vernalis 3. Zupflaster, Sparablancs und Taffet, medizinische Papiere (mit Senf, Nitraten, antiasthmatischen Substanzen imprägniert usw.), mit Medikamenten versetzte Watten und Gazen aus Baumwolle, Suppositorien,	13 %*	15 %

Tarifnummer

Warenbezeichnung

Zollansatz %

	Kerzchen, Ovuli, Stiftchen, mit Medikamenten versetzte Zigaretten Pomaden, Salben, Vaselinen und Lanolin, Linimente, Opodeldochbalsam, medizinisches Kolloodium	13%*	15%
5.	Gelatinekapseln, Perlen, Pillen, Körner, Kügelchen, Würfelchen, Cachets, Boli, Kompressen, Bonbons, Pastillen für Arzneimittelpzwecke	18%*	20%
6.	Alkaloide und ihre Salze oder Glukoside enthaltend	15%*	17%
7.	auf Basis von organotherapeutischen, vitamin- und hormonhaltigen Produkten	15%*	17%
9.	nicht anderweit genannte:		
	alpha) Molekülverbindung von Kalziumbromid und Kalziumlaktobionat	13%*	15%
	beta) andere	18%*	20%

## XXXIII. Kapitel

**Farb- und Gerbstoffauszüge, Farbstoffe, Farben, Lacke, Firnisse und Anstrichfarben, Kitten, Tinten**

411	Organische Farbstoffe (Derivate des Steinkohlenteers); natürlicher Indigo:		
a	Nitroso- und Nitrofarbstoffe (mit Ausnahme der Pikrinsäure)	20%*	25%
b	Azofarbstoffe einschliesslich der Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen mit Kupplungskomponenten	20%	
c	Stilbenfarbstoffe	20%*	25%
d	Thiazol- und Carbazolfarbstoffe:		
	1. Methyliertes und nicht sulfoniertes Dehydrothioparalutidin (Thioflavin T und analoge Farbstoffe)	15%	
	2. Carbazolfarbstoffe	20%	
	3. andere	20%*	25%
e	Schwefelfarbstoffe, mit Ausnahme der Derivate des Anthrachinons und des Carbazols (1)	20%*	
f	Chinoniminfarbstoffe, einschliesslich der Azin-, Oxazin- und Thiazinfarbstoffe:		
	1. Oxazinfarbstoffe	15%	
	2. andere	20%*	25%
g	Xanthenfarbstoffe:		
	1. Aethylester des Diaethylamino-o-carboxyphenyl-xanthyliumchlorids (Rhodamin 6 G und 6 GDN sowie analoge Farbstoffe); sulfonierte Rhodamine	15%	
	2. Jodfluoresceine, Chlorbromfluoresceine (Erythrosine, Phloxine, Bengalrosa und analoge Farbstoffe)	15%	
	3. Komplexsalze der Phosphorwolfram- und Phosphormolybdänsäure mit Xanthenfarbstoffen (Fanal- und analoge Farbstoffe)	15%	
	4. andere	20%*	25%
h	Acridin- und Chinolinfarbstoffe; Di- und Triphenylmethanfarbstoffe:		
	1. Acridinfarbstoffe	15%	
	2. Chinolinfarbstoffe	15%	
	3. Komplexsalze der Phosphorwolfram- und Phosphormolybdänsäure mit Di- und Triphenylmethanfarbstoffen (Fanal- und analoge Farbstoffe)	15%	
	4. andere	20%*	25%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
i	Oxychinon- und Anthrachinonfarbstoffe, mit Ausnahme der Küpenfarbstoffe:		
	1. dispergierte Anthrachinonfarbstoffe in zum Färben von Acetatkunstseide geeigneten Zubereitungen	15 %	
	2. andere	20 %*	25 %
k	Küpenfarbstoffe, nicht anderweit genannt oder inbegriffen (einschliesslich des natürlichen und synthetischen Indigos):		
	1. Anthrachinonküpenfarbstoffe	15 %	
	2. andere	18 %	
l	Andere organische synthetische Farbstoffe:		
	1. Schwefelsäureester der löslichen Leukoküpenfarbstoffe (Indigosole und analoge Farbstoffe)	15 %	
	2. Dispergierte Pigmente in für den Textildruck geeigneten Zubereitungen (vom Typ «Orema», «Mikrosol», «Aridye» und analoge Farbstoffpräparate)	15 %	
	3. nicht genannte	20 %*	25 %
ex 416	Lacke und Firnisse auf Basis von Nitrocellulose, von Nitrocellulose und Kunstharzen, von Kunstharzen (Alkyd-, Vinyl-, Akryl-, Harnstoff-, Polystyrolharze usw.) und auf Basis von Chlorkautschuk; teigförmige Extrakte für solche Lacke, in beliebiger Aufmachung	21 %*	25 %

## XXXIV. Kapitel

**Aetherische Oele und Essenzen, künstliche Riechstoffe, Parfums**

427	Gemische von ätherischen Oelen, ihren isolierten Bestandteilen, von künstlichen Riechstoffen zur Verwendung als Rohstoff für die Parfumerie-, die Lebensmittel- oder andere Industrien (1)	1500 Lire per kg netto plus 5 % des Wertes	
430 b	andere Parfumerien	20 %*	

## XXXV. Kapitel

**Seifen, Waschmittel, künstliche Wachse, Kerzen und andere Erzeugnisse aus Fetten, Oelen oder Wachsen**

433	Sulforizinate, Sulfooleate, Sulforesinate, Sulfonaphtenate, Fettalkoholsulfonate und ähnliche Produkte, mit oder ohne Zusatz von organischen Lösungsmitteln, auch Seifen enthaltend:		
a	Sulforizinate, Sulfooleate, Sulforesinate, Sulfonaphtenate und ähnliche Produkte	13 %*	15 %
b	Fettalkoholsulfonate und ähnliche Produkte	18 %*	23 %

## XXXVI. Kapitel

**Eiweissstoffe (Albumine) und Leime**

449	Leime tierischen Ursprungs, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
c	aus Knochen, Häuten, Nerven, Sehnen und andere	13 %*	17 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
451 b	Cellulose- und Kunstharzleime (Leim aus Harnstoff, Vinylharzen u. dgl.)	13%*	15%
452 b	Andere Leime, nicht anderweit genannt oder inbegriffen: andere	15%*	17%
<b>XXXVII. Kapitel</b>			
<b>Pulver und Sprengstoffe, pyrotechnische Erzeugnisse, Zündhölzer, pyrophore Legierungen, Erzeugnisse aus entzündlichen Stoffen, Löschmittel</b>			
462	Erzeugnisse aus entzündlichen Stoffen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
ex b	Aethylmetaldehyd in Tabletten und Stäben	Zoll des Metaldehyd- pulvers	
<b>XXXIX. Kapitel</b>			
<b>Häute und Felle</b>			
485	Andere nach dem Gerben zugerichtete («rifinite») oder irgendwie bearbeitete Häute und Felle:		
e	Leder von Reptilien, Echsen und Fischen	13%*	15%
<b>XLII. Kapitel</b>			
<b>Künstliche plastische Massen, synthetische Harze und Erzeugnisse daraus</b>			
504	Kondensations- und Polykondensationsprodukte:		
b	von Amin- oder Amid- (Harnstoff, Thioharnstoff, Melamin, Anilin u. dgl.) mit Aldehyden (Formaldehyd u. dgl.):		
	2. nicht modifiziert:		
	alpha) nicht polymerisiert, in Presspulver, mit oder ohne Füllsubstanz oder Farbstoff, in wässrigen oder andern Emulsionen	18%*	
ex e	Kondensationsprodukte aus Polyhydroxyverbindungen mit Chlorhydrinen oder Epichlorhydrinen (Aethoxylinharze), mit oder ohne Härtungs- oder Füllmitteln, auch mit Zusatz von Harnstoff-Formaldehyd- oder Melamin-Formaldehyd-Harzen	13%*	15%
<b>XLVIII. Kapitel</b>			
<b>Papier und Pappe, Papier- und Pappwaren</b>			
576	Papier und Pappe, gestrichen oder imprägniert, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
c	geglättet oder gebläut:		
	1. weiss oder einheitlich gefärbt:		
	ex alpha) Stereotypiematern	6%*	10%
585	Papier und Pappe, für bestimmte Zwecke oder Arbeiten zugeschnitten, auch gefalzt oder gerillt, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
d	andere:		
ex 1.	Pappe, in Streifen von nicht mehr als 15 cm Breite geschnitten, für die Herstellung von Jacquard-Karten	13%*	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
594	Andere Papier- und Pappwaren, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
ex a	Papier und Pappe für Jacquard- und ähnliche Einrichtungen zugerichtet	16 %*	18 %
<b>L. Kapitel</b>			
<b>Seide und Seldenabfälle</b>			
619	Seidenbeuteluch, auch in irgendeine Form geschnitten	13 %*	15 %
<b>LII. Kapitel</b>			
<b>Synthetische Spinnfasern</b>			
642	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, nicht anderweit genannt noch inbegriffen:		
a	rein und diesen gleichgestellt:		
	1. glatt:		
	alpha) roh oder gebleicht	20 %*	
	beta) gefärbt oder buntgewebt	20 %*	
	gamma) bedruckt	20 %*	
	2. gemustert:		
	alpha) roh oder gebleicht	20 %*	
	beta) gefärbt oder buntgewebt	20 %*	
	gamma) bedruckt	20 %*	
b	gemischt mit andern Spinnstoffen, ausgenommen Seide, synthetische Spinnfasern enthaltend:		
	1. im Ausmass von mehr als 12, aber nicht mehr als 50 %	20 %*	
	2. im Ausmass von mehr als 50 %	20 %*	
643	Beuteluch aus synthetischen Spinnfasern, auch in beliebige Formen zugeschnitten	20 %*	
<b>LIV. Kapitel</b>			
<b>Baumwolle</b>			
670	Baumwollgewebe, rein und diesen gleichgestellt, glatt, nicht mercerisiert:		
a	roh	20 %*	
ex b/e	im Gewichte von weniger als 70 g per m <sup>2</sup> und in Kette und Schuss, als Einzelfäden gezählt, 55 oder mehr Fäden in einem cm <sup>2</sup> enthaltend	13 %*	15 %
ex b/e	im Gewichte von 70 g oder mehr, aber nicht mehr als 240 g per m <sup>2</sup> und in Kette und Schuss, als Einzelfäden gezählt, 40 Fäden oder mehr in einem cm <sup>2</sup> enthaltend	18 %*	20 %
671	Baumwollgewebe, rein und diesen gleichgestellt, glatt, mercerisiert:		
ex a/e	im Gewichte von weniger als 70 g per m <sup>2</sup> und in Kette und Schuss, als Einzelfäden gezählt, 55 oder mehr Fäden in einem cm <sup>2</sup> enthaltend	13 %*	15 %
ex a/e	im Gewichte von 70 g oder mehr, aber nicht mehr als 240 g per m <sup>2</sup> und in Kette und Schuss als Einzelfäden gezählt, 40 Fäden oder mehr in einem cm <sup>2</sup> enthaltend	18 %*	20 %
672	Baumwollgewebe, rein und diesen gleichgestellt, gemustert, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, auch mercerisiert:		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
ex a/e	im Gewichte von weniger als 70 g per m <sup>2</sup> und in Kette und Schuss, als Einzelfäden gezählt, 55 oder mehr Fäden in einem cm <sup>2</sup> enthaltend	13%*	15%
ex a/e	im Gewichte von 70 g oder mehr, aber nicht mehr als 240 g per m <sup>2</sup> und in Kette und Schuss, als Einzelfäden gezählt, 40 Fäden oder mehr in einem cm <sup>2</sup> enthaltend	18%*	20%
673	Baumwollgewebe, rein und diesen gleichgestellt, broschiert:		
a	broscierte Musseline und Plattstichgewebe	15%	
674	Drehergewebe aus Baumwolle, rein und diesen gleichgestellt (1)	15%	

## LV. Kapitel

## Flachs und Ramie

682	Leinen- oder Ramiegarne, rein oder gemischt, für den Detailverkauf hergerichtet, einfach, gezwirnt oder geflochten:		
a	langfaserige Garne, auch geflochten, für die manuelle oder maschinelle Herstellung von Schuhwerk	18%	
683	Leinen- oder Ramiegewebe:		
a	rein oder diesen gleichgestellt:		
	1. glatt:		
	beta)	gebleicht, halbgebleicht, gewaschen, gelaugt, ausgerüstet, in Kette und Schuss in einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge, enthaltend:	
		I. bis zu 26 einfache Fäden	22%* 25%
		II. mehr als 26 einfache Fäden	18%* 20%
	ex 1-beta)	Leinengewebe im Gewichte von 70 g oder weniger per m <sup>2</sup> und in Kette und Schuss 30 oder mehr einfache Fäden in einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend	13%* 15%
	2. gemustert:		
	beta)	gebleicht, halbgebleicht, gewaschen, gelaugt, ausgerüstet, in Kette und Schuss in einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
		I. bis zu 26 einfache Fäden	22%* 25%
		II. mehr als 26 einfache Fäden	18%* 20%
	ex 2-beta)	Leinengewebe im Gewichte von 70 g oder weniger per m <sup>2</sup> und in Kette und Schuss 30 oder mehr einfache Fäden in einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend	13%* 15%

## LVIII. Kapitel

## Teppiche und Wandteppiche - Bänder und Borten - Posamenterie - Tülle - Netzgewebe - Spitzen - Guipures und Stiekereien

703	Bänder und Borten:		
b	aus Seide:		
	1. samtartige, plüschartige und ähnliche	21%*	23%
	2. andere	16%*	18%
c	aus künstlichen oder synthetischen Spinnfasern:		
	1. samtartige, plüschartige und ähnliche	20%*	22%
	2. andere	16%*	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
704	Bändchen ohne Schuss, nur aus Kettenfäden, geleimt (bolduc), rein oder gemischt:	
ex b	aus Ramie	13%* 15%
706	Tülle und Netzgewebe (filets), glatt:	
a	Tülle:	
	3. aus synthetischen Spinnfasern	30%* mit einem Höchstzoll von 95 Lire* per m <sup>2</sup>
707	Tülle und Netzgewebe, gemustert (einschliesslich der Bobinet-tülle), Maschinenspitzen, Guipures, aus Spinnstoffen aller Art, in Stücken, Streifen, verbunden oder nicht, in Ziermotiven und in gebrauchsfertigen Gegenständen	35%*
709	Aetzstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund	15%
710	Andere Stickereien, auch auf Filz, mit sichtbarem Grund, aus reinen oder gemischten Spinnstoffen:	
b	aus künstlichen oder synthetischen Spinnfasern:	
	1. auf Tüll aus künstlichen oder synthetischen Spinnfasern	15%
	2. andere	20%
d	aus Baumwolle:	
	1. mit Kettenstich oder auf Netzgeweben	15%
	2. andere	15%

## LIX. Kapitel

**Watte und Filze - Seile und Seilerwaren - Spezialgewebe - Imprägnierte oder gestrichene Gewebe - Technische Artikel aus Spinnstoffen**

ex 722	Dekorationsstoffe, bedruckt, mit plastischen Stoffen gestrichen, sogenannte «Chintz»	10%* 15%
ex 722	Gewebe mit einem Ueberzug auf der Basis von Polyvinylchlorid	18%* 22%

## LX. Kapitel

**Wirk- und Strickwaren**

733	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware), mit Ausnahme der elastischen:	
c	aus Wolle oder feinen Haaren, rein oder gemischt	18%*
e	aus künstlichen Spinnfasern, rein oder gemischt	18%*
f	aus andern Spinnstoffen (auch Rosshaar), rein oder gemischt	18%*
736	Gewirkte und gestrickte Unterkleider und Trikotwäsche, ausgenommen elastische:	
b	aus synthetischen Spinnfasern:	
	1. geschnitten und genäht	13%* 15%
	2. abgepasst	13%* 15%
c	aus Wolle oder feinen Haaren:	
	1. geschnitten und genäht	16%* 18%
	2. abgepasst	16%* 18%
e	aus Baumwolle:	
	1. geschnitten und genäht	16%* 20%
	2. abgepasst	16%* 20%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
<b>LXI. Kapitel</b>		
<b>Bekleidungswaren und Bekleidungszubehör aus Geweben</b>		
741	Leibwäsche für Herren und Knaben, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
b	aus künstlichen oder synthetischen Spinnfasern	18 %*
ex c	aus Gesundheitskrepp, aus Wolle	15 %
ex d	aus Gesundheitskrepp, aus Baumwolle	18 %
742	Leibwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
a	ganz oder teilweise aus Tüll, Guipures, oder mit Spitzen, Stickereien, Ajourarbeiten, Applikationen oder andern ähnlichen Arbeiten zur Verzierung	22 %*
743	Taschentücher:	
a	ganz oder teilweise aus Tüll oder Guipures, oder mit Spitzen, Stickereien, Ajourarbeiten, Applikationen oder andern ähnlichen Arbeiten zur Verzierung	12 %
744	Schärpen, Schals (Umschlagstücher), Foulards und Halstücher:	
b	andere:	
	3. aus Geweben aus Wolle oder feinen Haaren	16 %* 18 %
747	Garnituren für Damenkleider und -unterkleider (Kragen, Schleier, Einsätze, Kräusen, Manschetten, Rüschen und ähnliche Artikel); Umschläge, Aufschläge, Bordüren, Embleme, Abzeichen und andere ähnliche Garnituren für Kleider:	
a	ganz oder teilweise aus Tüll oder Guipures hergestellt oder mit Spitzen, Stickereien, Ajourarbeiten, Applikationen oder anderen ähnlichen Arbeiten zur Verzierung	15 %
<b>LXIV. Kapitel</b>		
<b>Schuhe und ihre Bestandteile</b>		
758	Schuhe mit Sohle aus Häuten oder Leder, auch künstlichem:	
a	mit Oberteil aus Fell oder Leder, auch künstlichem:	
	1. nicht mehr als knöchelhoch:	
	beta) andere	18 %* 20 %
		mit einem mit einem Höchst- Höchstzoll zoll von Lire 800 von Lire per Paar 720* per Paar
759	Schuhe mit Sohle aus natürlichem oder synthetischem Kautschuk, auch mit Beifügung von Geweben oder mit Stoffutter:	
b	mit Oberteil aus irgendwelchem Material:	
	1. nicht mehr als knöchelhoch	18 %* 25 %
		mit einem mit einem Höchst- Höchstzoll zoll von Lire 800 von Lire per Paar 720* per Paar
<b>LXVIII. Kapitel</b>		
<b>Waren aus Stein, Gips, Zement, Asbest, Glimmer und ähnlichen Stoffen</b>		
793	Auf Träger aufgesetzte Schleifmittel:	
a	natürliche Schleifmittel:	
	2. nicht genannt:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
	alpha) auf Gewebe aufgetragen	13 %*	15 %
	beta) andere	16 %*	18 %
b	künstliche Schleifmittel, rein oder mit andern Stoffen gemischt:		
	1. auf Gewebe aufgetragen	18 %	
	2. andere	20 %	

## LXXIII. Kapitel

## Eisen, Gusseisen, Stahl

901	Zubehör für Röhren (Verbindungsstücke, Rohrbogen, Muffen, Flanschen usw.) nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
b	aus Temperguss, aus Eisen oder Stahl:		
	1. roh oder mechanisch bearbeitet:		
	alpha) gerade Verbindungsstücke oder Flanschen	13 %*	15 %
	beta) andere	13 %*	15 %
	2. mit anderer Oberflächenbearbeitung oder mit Auftrag von anderen gewöhnlichen Metallen oder anderen Materialien, auch auf der ganzen Oberfläche	13 %*	15 %
914	Bolzen- und Schraubenartikel aus Eisen oder Stahl, ohne Gewinde (Bolzen, Muttern, Zapfen, Nieten, Stifte, Stecker oder Keile u. dgl.); Unterlagsscheiben, auch elastische, und Federrondellen aus Eisen oder Stahl:		
ex b	Bolzen und Schrauben, gedreht oder gefräst, im Stückgewicht von weniger als 15 g	14 %*	18 %
915	Bolzen- und Schraubenartikel aus Eisen oder Stahl, mit Gewinde (Schrauben, Rohrscheiben, Haken, Muttern, Bolzen, Nieten u. dgl.):		
a	mit Holzgewinde:		
	1. Schrauben mit einem Durchmesser:		
	beta) von 2 bis 5 mm	23 %*	
	gamma) unter 2 mm	23 %*	
b	mit Metallgewinde:		
	1. Schrauben, mit einem Durchmesser von:		
	ex gamma) weniger als 1 mm	9 %*	10 %
ex b	Bolzen und Schrauben, gedreht oder gefräst, im Stückgewicht von weniger als 15 g	16 %*	18 %
ex 925 e/f	Profilgeschchnittene oder gedrehte Stücke aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Eisen, Stahl oder schmiedbarem Eisenguss, im Stückgewicht von weniger als 25 g	14 %*	18 %

## LXXIV. Kapitel

## Kupfer und seine Legierungen

928	Stangen und Stäbe jedwelchen Profils sowie Drähte aus Kupfer und seinen Legierungen:		
a	einfach gewalzt, gepresst, gezogen:		
	1. Stangen und Profile, roh:		
	alpha) aus Kupfer mit 10 % oder mehr Zink, auch mit weitem metallischen Zusätzen	13 %*	15 %
	beta) andere	13 %*	15 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
	2. Drähte, roh:		
	alpha) aus Kupfer mit 10 % oder mehr Zink, auch mit weitem metallischen Zusätzen	13 %*	15 %
	beta) andere	13 %*	15 %
929	Bleche, Platten, Blätter und Bänder aus Kupfer und seinen Legierungen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
a	roh:		
	1. quadratisch oder rechteckig:		
	alpha) aus Kupfer mit 10 % oder mehr Zink, auch mit weitem metallischen Zusätzen:		
	I. mit ebener Oberfläche, ungelocht	13 %*	15 %
	II. gekehlt, geriffelt, gewellt, gebogen oder gelocht	13 %*	15 %
	beta) andere:		
	I. mit ebener Oberfläche, ungelocht	13 %*	15 %
	II. gekehlt, geriffelt, gewellt, gebogen oder gelocht	13 %*	15 %
	2. von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form:		
	alpha) aus Kupfer mit 10 % oder mehr Zink, auch mit weitem metallischen Zusätzen:		
	I. mit ebener Oberfläche, ungelocht	13 %*	15 %
	II. gekehlt, geriffelt, gewellt, gebogen oder gelocht	13 %*	15 %
	beta) andere:		
	I. mit ebener Oberfläche, ungelocht	13 %*	15 %
	II. gekehlt, geriffelt, gewellt, gebogen oder gelocht	13 %*	15 %
932	Röhren und rohrförmig ausgebohrte Stangen, aus Kupfer und Kupferlegierungen, auf irgendwelche Art hergestellt:		
a	von gleichmässigem Querschnitt, nicht fassoniert, gerade:		
	1. roh:		
	alpha) ausgebohrte Stäbe von rundem Querschnitt, mit äusserem Durchmesser von mehr als 16 mm und innerem Durchmesser von nicht über 8 mm (Verstärkungsbolzen für Dampfkessel):		
	I. aus Kupfer mit 10 % oder mehr Zink, auch mit weiteren metallischen Zusätzen	12 %*	
	II. andere	11 %*	
	beta) nicht genannte:		
	I. aus Kupfer mit 10 % oder mehr Zink, auch mit weiteren metallischen Zusätzen	13 %*	
	II. andere	13 %*	
940	Bolzen, Muttern, Nieten, Stifte, Schliessbolzen, Keile, Unterlagsscheiben u. dgl., aus Kupfer und seinen Legierungen, ohne Gewinde:		
a	roh	18 %	
b	beliebig bearbeitet oder, auch auf der ganzen Oberfläche, in Verbindung mit andern unedlen Metallen oder andern Stoffen	18 %	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
941	Bolzen, Schrauben, Ringschrauben, Schraubenhaken, Muttern u. dgl., aus Kupfer und seinen Legierungen, mit Gewinde:		
a	roh:		
	1. mit Holzgewinde	20 %	
	2. andere	20 %	
b	beliebig bearbeitet oder, auch auf der ganzen Oberfläche, in Verbindung mit andern unedlen Metallen oder andern Stoffen	20 %	
ex b	Bolzen und Schrauben, gedreht oder gefräst, im Stückgewicht von weniger als 15 g	14 %*	18 %
ex b	Schrauben mit einem Durchmesser von weniger als 1 mm	8 %*	10 %
ex 945 b	2. profilgeschnittene oder gedrehte Stücke aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Kupfer und seinen Legierungen, im Stückgewicht von weniger als 25 g	14 %*	18 %

## LXXV. Kapitel

## Nickel und seine Legierungen

**Anmerkung:** Schweißstäbe und -drähte aus Nickellegierungen, blank, auf Längen von 1 m oder weniger geschnitten, unterliegen einem Zoll von 10 % vom Wert.

947	Stangen und Profile jedwelchen Profils sowie Drähte aus Nickel und seinen Legierungen:		
a	aus Reinnickel oder mit Beimischung von Mangan:		
	1. weder vergoldet noch versilbert, noch mit anderer Oberflächenbehandlung:		
	alpha) Drähte, gezogen	12 %*	13 %
	beta) andere	9 %*	10 %
b	aus Nickellegierungen mit mehr als 10, bis 50 % Nickel:		
	1. weder vergoldet noch versilbert, noch mit anderer Oberflächenbehandlung:		
	alpha) Drähte, gezogen	10 %*	12 %
	beta) andere	10 %	
948	Bleche, Platten, Blätter und Bänder aus Nickel und seinen Legierungen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
a	aus Reinnickel oder mit Beimischung von Mangan:		
	1. mit roher oder blanker Oberfläche, quadratisch oder rechteckig	12 %*	13 %
	2. andere	12 %*	13 %
b	aus Nickellegierungen mit mehr als 10, bis 50 % Nickel:		
	1. mit roher oder blanker Oberfläche, quadratisch oder rechteckig	12 %*	13 %
	2. andere	12 %*	13 %
953	Andere Waren aus Nickel und seinen Legierungen nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
c	Stifte, Nägel, Krampen, Haken u. dgl.; Bolzen, Muttern, Nieten, Schrauben u. dgl., mit oder ohne Gewinde:		
	1. roh	16 %	
	2. bearbeitet oder, auch auf der ganzen Oberfläche, in Verbindung mit andern unedlen Metallen oder andern Stoffen	16 %	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
ex e	profilgeschnittene oder gedrehte Stücke aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Nickel und seinen Legierungen, im Stückgewicht von weniger als 25 g	12%* 16%
<b>LXXVI. Kapitel</b>		
<b>Aluminium und Aluminiumlegierungen</b>		
<b>Anmerkung:</b> Schweißstäbe und -drähte aus Aluminiumlegierungen, blank auf Längen von 1 m oder weniger geschnitten, unterliegen einem Zoll von 15% vom Wert.		
957	Dünne Folien und Bänder, aus Aluminium und seinen Legierungen, auch geprägt, in irgendwelche Formen zugeschnitten, gelocht, mit anderen Metallen oder anderen Stoffen überzogen, bedruckt, auch auf Papier, Pappe, künstliche plastische Stoffe und ähnliche Unterlagen befestigt, in der Dicke, ohne die Unterlage, von:	
	a 0,05 mm oder weniger	28%
	b mehr als 0,05 mm, bis 0,10 mm	28%
ex 968 b	2. Bolzen und Schrauben, gedreht oder gefräst, im Stückgewicht von weniger als 15 g	14%* 18%
ex 968 d	2. profilgeschnittene oder gedrehte Stücke aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Aluminium und seinen Legierungen, im Stückgewicht von weniger als 25 g	15%* 18%
<b>LXXVII. Kapitel</b>		
<b>Magnesium, Beryllium und deren Legierungen</b>		
<b>Anmerkung:</b> Schweißstäbe und -drähte aus Magnesiumlegierungen, blank, auf Längen von 1 m oder weniger geschnitten, unterliegen einem Zoll von 15% vom Wert.		
<b>LXXIX. Kapitel</b>		
<b>Zink und Zinklegierungen</b>		
<b>Anmerkung:</b> Schweißstäbe und -drähte aus Zinklegierungen, blank, auf Längen von 1 m oder weniger zugeschnitten, unterliegen einem Zoll von 10% vom Wert.		
<b>LXXXII. Kapitel</b>		
<b>Werkzeuge und Instrumente, Messerschmiedwaren und Tafelbestecke</b>		
1011	Andere Handwerkzeuge und -instrumente:	
	g Feilen und Raspeln:	
	2. fertig bearbeitet, in der Länge von:	
	alpha) über 35 cm	22%
	beta) über 16 bis 35 cm	20%
	gamma) unter 16 cm	18%
1012	Werkzeuge für Maschinen- und Handgebrauch, zur Bearbeitung von Metallen, Holz und andern harten Stoffen (zum Bördeln, Prägen, Gewindeschneiden, Ausreiben, Fräsen, Stanzen, Drehen usw.):	
	a mit Schneiden aus Stahl:	
	ex 3. Fräser im Stückgewicht von weniger als 30 g	18%* 20%
	ex 3. Abwälzfräser («creatori»)	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
	4. Gewindeschneidwerkzeuge (Gewindebohrer, Gewinde-schneideisen und Strähle)	18%*	20%
ex	5. Zahnschneidstähle	16%*	18%
ex	6. Präge- und Stanzwerkzeuge	18%*	20%
ex	7. Barren aus vergütetem Stahl, für mechanische Bearbeitungen	18%*	20%
b	mit Schneiden aus Diamant oder diamanthaltigen Massen	9%*	10%
1013	Sägeblätter:		
a	Kreissägen, einschliesslich Fräasersägen:		
ex	2. Fräasersägen	23%*	26%
b	Bandsägeblätter	21%*	23%
1020	Rasierapparate und -klingen, ausgenommen elektrische:		
a	Sicherheitsrasierapparate:		
ex	2. Sicherheitsrasierklingen, fertig bearbeitet	20%*	22%

## LXXXIII. Kapitel

**Verschiedene Erzeugnisse aus unedlen Metallen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen**

ex 1041	Elektroden für die Lichtbogenschweissung, bestehend aus Drähten, Stäben oder Röhren, aus Nichteisenlegierungen	13%*	15%
---------	--	------	-----

**Anmerkung zum Abschnitt XVI (LXXXIV. und LXXXV. Kapitel)**

Die aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Eisen oder Stahl, Kupfer und seinen Legierungen, Nickel und seinen Legierungen, Aluminium und seinen Legierungen, profilgeschnittenen oder gedrehten Metallstücke, im Stückgewicht von weniger als 25 g, werden ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck nach ihrer Materialbeschaffenheit verzollt, selbst wenn sie eine Nachbehandlung durch Fräsen, Hobeln, Rollen oder ähnlicher Art erfahren haben.

## LXXXIV. Kapitel

**Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Einrichtungen**

1046	Turbinen, mit oder ohne Reduziergetriebe:		
a	Dampfturbinen	15%	
b	Gasturbinen	15%*	
1053	Hydraulische Antriebsmaschinen:		
c	Antriebsräder für hydraulische Turbinen	21%*	
1058	Flüssigkeitspumpen, mit mechanischem Antrieb:		
a	Zentrifugen	15%	
c	Rotationspumpen, volumetrische (mit Kolben, Schaufeln, Zahnrädern, Schrauben u. dgl.) (1)	15%	
1060	Luft- und Gaskompressoren (einschliesslich einzeln eingeführte Kompressoren für Kälteapparate), Vakuumpumpen mit mechanischem Antrieb:		
a	Kompressoren und Vakuumpumpen mit alternativer Bewegung, mit Kolben oder Membranen	15%	
b	andere	15%	
1061	Motorkompressoren und Motorvakuumpumpengruppen:		
b	rotierende und andere		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
	im Gewichte von:		
	1. 20 q und mehr	15%	
	2. weniger als 20 q	23%*	
1062	Einzelteile, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, von Dampfmaschinen, Turbinen, Motoren, Pumpen und Kompressoren:		
a	Leit- und Laufschaufeln sowie Rotoren (1)	20%	
d	Zylinderblöcke, Carters, Zylinderköpfe, Pumpen- und Kompressorenkörper:		
	1. aus Gusseisen oder Stahl	25%*	
e	Kolben:		
	1. aus Leichtmetalllegierungen (1)	20%	
h	Kurbelwellen («alberi a gomito a eccentrici»); Pumpenwellen	25%*	
i	Kolbenringe	15%	
s	andere Teile, nicht anderweit genannt oder inbegriffen		Zoll der Maschinenteile der Pos. 1170*
1063	Mechanisch oder von Hand angetriebene Ventilatoren:		
a	Zentrifugal- und Spiralventilatoren	18%*	20%
b	Schraubenventilatoren	18%*	20%
ex 1072	Röstapparate, Apparate und Anlagen für die Vakuumverdampfung dünner Schichten; Apparate und Anlagen für die Trocknung mittels Pulverisierung	18%*	22%
1075	Komplette Kühlanlagen (Schränke, Behälter, Kühlkorpusse, Kühlvitrinen, Kühlfontänen u. dgl.) im Gewichte von:		
a	über 500 kg	16%*	18%
1077	Kälteanlagen, bestehend aus auf gemeinsamer Grundplatte befestigten Einzelementen:		
a	mit Kompressorantrieb, im Einzelgewichte von:		
	1. über 250 kg	16%*	18%
1078	Motokultoren:		
a	mit Zylinderinhalt bis 1000 cm <sup>3</sup>	13%*	
ex 1079	Landwirtschaftliche Maschinen für die Bearbeitung, die Vorbereitung und die Drainage des Bodens sowie deren Bestandteile, ausgenommen Pflüge	16%*	18%
1081	Erntemaschinen und deren Bestandteile:		
ex a	Mähmaschinen, mit oder ohne Garbenbinder, ausgenommen Rasenmäher	18%*	
ex d	Heuwender (Graszetter)	16%*	18%
1085	Schneid-, Schrott- und Quetschmaschinen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie deren Bestandteile	18%*	20%
ex 1087	Kartoffelgraber	16%*	18%
1090	Maschinen und Apparate für die Müllerei sowie die Verarbeitung von Getreide und Dörrgemüsen und deren Teile:		
a	Maschinen zur Vorbereitung der Vermahlung (Sortier- und Putzmaschinen, Separatoren, Kalibreure, Spitz- und Bürstmaschinen. Steinausleser Waschmaschinen, Trockner. Netzapparate, Exsikkatoren usw.)	15%	
b	Maschinen und Apparate zum Schälen Mahlen, Verkleinern, Entkeimen. Glänzen Polieren. Flockieren, Durchsieben, Sichten und ähnliche	15%	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
1091	Maschinen und Apparate für Bäckereien, Patisserien, Biskuitsfabrikation, Teigwarenfabrikation u. dgl. sowie deren Bestandteile	18%*	20%
ex 1095	Automatische Buchbindemaschinen	13%*	15%
ex 1095	Andere Maschinen für die Buchbinderei	16%*	18%
ex 1096	Maschinen zum Schneiden von Streifen mit automatischem Rollenhalter; Rotationsstanzmaschinen zum Verarbeiten von Kartonrollen, für die Herstellung von Schachteln mit Unterteilungen; kombinierte Falt- und Klebmaschinen für die Herstellung von Faltschachteln; kombinierte Maschinen mit Rill- und Schneidevorrichtung, mit automatischem Bogenanleger; automatische, mit Schneide- und Druckvorrichtung kombinierte Maschinen für die Herstellung von Faltschachteln aus Kartonbogen; Stanz- und Fassöniermaschinen zur Herstellung von Faltschachteln und für die Verarbeitung von Papier und Karton mit automatischem Bogenanleger; Rotations-, Stanz- und Mehrfarbendruckmaschinen zur Herstellung von Kartonetuis	18%*	20%
1097	Buchdruckmaschinen und deren Bestandteile:		
ex e	Buchdruckrotationsmaschinen für glatten und Wellkarton	18%	
1100	Maschinen und Apparate zur Vorbereitung von Spinnstoffen und ihre Teile:		
c	Maschinen zur Vorbereitung der eigentlichen Spinnerei:		
	2. andere	20%*	
1101	Spinn- und Zwirnmaschinen und ihre Teile:		
a	Spinn- und Zwirnmaschinen jeder Art:		
	2. andere, kontinuierliche	18%*	
c	Zubehöre und Einzelteile:		
	3. Spindeln («fusi»), auch mit Flügeln	22%*	
	4. Spinn- und Zwirnringe sowie Ringläufer	20%*	
	5. Riffelzylinder	20%*	
	6. andere	22%*	
1102	Hilfsmaschinen und -apparate für die Spinnerei und Webereiverwerke und deren Bestandteile:		
a	Spulmaschinen	18%*	
b	Maschinen und Apparate für die Zettlerei (ourdissoires)	18%*	
c	Schlichtmaschinen («imbozzimatrici»)	18%*	
d	Einzelteile und Zubehör	18%*	
1103	Webstühle:		
a	Bandwebstühle	20%*	
b	andere:		
	1. automatische	20%*	
1104	Maschinen und Stühle für die Wirkerei und Strickerei:		
a	Flachstrickmaschinen:		
	3. Maschinen mit Zungennadeln: ex beta) mit Motor, im Einzelgewicht von über 2 q	13%*	15%
b	Rundstrickmaschinen:		
	2. mit Nadeln anderer Art: ex beta) mit Zylinder im Durchmesser von über 60 cm	16%*	18%
1106	Hilfsmaschinen und -apparate für Web-, Wirkstühle, Tüllmaschinen, Spitzen-, Stick-, Flecht-, Posamentier- und Netzstühle:		
a	Jacquard-, Schaftmaschinen, Vincenzi-, Verdol- und andere Bindungsapparate	18%*	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
	b andere, einschliesslich Ausrüstmaschinen für Bindungsapparate	16 %*	
1107	Zubehör und Einzelteile für Web- und Wirkstühle, Tüllmaschinen, Spitzen-, Stick-, Flecht-, Posamentier- und Netzstühle und deren Ergänzungsapparate:		
	c Schafftrahmen, Schienen, Litzen und Maillons	20 %*	
	e andere:		
	1. für Webstühle	20 %*	
	2. nicht genannte	20 %*	
1109	Maschinen und Apparate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, für die Zubereitung und Fertigstellung der Textilfasern und -produkte sowie deren Bestandteile:		
	f andere:		
	ex 2. hydraulische Kettbaumhubwagen	11 %*	12 %
ex 1110	Nähmaschinen aller Art:		
	a komplette mit Gestell oder mit Möbel:		
	1. für Hausegebrauch	18 %*	
ex 1113 a	Einspindeldrehbänke, mit beweglichem oder festem Spindelstock	12 %	
ex 1113 b	Kopierdrehmaschinen	22 %*	
ex 1114	Fräsmaschinen für Kollektornuten und Fräsmaschinen für Exzenterscheiben	12 %*	15 %
ex 1118	Bohrmaschinen für Mehrkantlöcher	12 %*	15 %
ex 1118	Starr-Radialbohrmaschinen	14 %	
ex 1119	Zahnschleifmaschinen und Koordinatenschleifmaschinen	10 %*	14 %
ex 1119	Gewindeschleifmaschinen	10 %*	15 %
ex 1120	Horizontale, mechanische Mehrstempelpressen zum Stanzen von Metallbändern	15 %	
ex 1121	Lehrenbohrmaschinen; Teilmaschinen für Kreis- und gerade Teilungen, ausgenommen Pantographen; Fräser-Fräsmaschinen (1)	9 %*	12 %
ex 1121	Drallnutenziehmaschinen	12 %	
ex 1123	Automatische Pressen für das Warmpressen von Kunstharzstoffen	15 %	
1124	Tragbare Werkzeugmaschinen und deren Bestandteile:		
	a elektrische	20 %*	
	c Einzelteile von tragbaren Werkzeugmaschinen	20 %*	
1125	Zubehör und Bestandteile von Werkzeugmaschinen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
	a Aufspannvorrichtungen für Werkstücke sowie für Maschinen und Handwerkzeuge, wie Futter, Aufspannplatten (andere als magnetische), Maschinenschraubstöcke, Maschinenzangen, Mitnehmer, Spannfutter und Werkzeughalter, automatische Gewindeschneideisen		
	1. Universalfutter	16 %*	20 %
	ex 2. automatisch zentrierende Spannfutter («pinze di trascinamento»)	21 %*	25 %
	ex 2. Innenschleifspindeln mit Motor	21 %*	25 %
	b Spezialvorrichtungen für den Aufbau auf Werkzeugmaschinen (Bohr-, Fräs-, Schleif-, Gewindeschneid-, Drehapparaturen usw.):		
	1. hydraulische Kopiervorrichtungen	16 %*	18 %
	2. andere	18 %*	20 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
c	Teilapparate	16%*
d	andere Zubehöre und Einzelteile	18%*
1127	Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Aufmachen von Waren, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, und deren Teile	21%*
ex 1130	Durchlaufwaagen:	
	automatische elektrootische Waagen; Stückzählwaagen	13%*
1133	Büromaschinen und -apparate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, und deren Bestandteile:	15%
a	automatische Frankiermaschinen	18%*
1135	Lasten- und Personenaufzüge sowie deren Bestandteile:	
d	Einzelteile	21%*
1160	Maschinen und Apparate für die Materialprüfung	18%*
ex 1163	Spritzgussmaschinen	20%*
ex 1165	Fugenleimmaschinen für Sperrholz	18%
ex 1165	Wickelmaschinen für elektrische Spulen	20%
ex 1167 a	Miniaturkugellager, mit einem äusseren Durchmesser unter 10 mm und im Gewichte von weniger als 1,5 g per Stück	18%*
1168	Wellen, Zahnräder und Nutenwellen, Schwungräder, Riemenscheiben und andere Maschinenelemente:	
g	Geschwindigkeitsverminderer und -vermehrter, Variatoren und Geschwindigkeitswechsler für Maschinen	23%*

## LXXXV. Kapitel

**Elektrische Maschinen und Apparate sowie Materialien für elektrotechnische Zwecke**

1171	Elektrische Generatoren und Motoren, Rotationsumformer, im Gewichte von:	
c	über 50 kg bis 1000 kg	15%
d	über 1000 kg	15%
e	Einzelteile:	
	1. Statoren, Rotoren mit oder ohne Kollektoren	15%
	2. andere	15%
1173	Ruhende Umformer, Mutatoren, Gleichrichter und deren Teile:	
b	andere	25%*
c	Einzelteile	25%*
1177	Apparate für elektrische Installationen (Unterbrechungs- und Trennapparate, wie Unterbrecher, Trenner, Schalter und ähnliche) sowie deren Bestandteile:	
a	vollständig oder vorwiegend aus Porzellan	15%
b	vorwiegend aus anderem Isoliermaterial	15%
c	andere:	
	1. nicht automatische, im Stückgewicht von:	
	alpha) bis zu 1 kg	15%
	beta) über 1 kg bis 10 kg	15%
	gamma) über 10 kg	15%
	2. automatische, im Stückgewicht von:	
	alpha) bis zu 1 kg	15%
	beta) über 1 kg bis 10 kg	15%
	gamma) über 10 kg	15%
ex 1180	Potentiometer über 100 kV	18%*
1188 a	2. alpha) Generatoren (Dynamo) für Fahrräder	20% 15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
ex 1189 d	Schnelltrocknungsapparate für Giessereisand	13 %*	15 %
1191	Radiologische Apparate und deren Teile:		
a	für medizinische Zwecke, ausgenommen Röntgenröhren und Röntgenventile	25 %*	
ex b	Röntgenröhren	22 %*	
ex b	Röntgenventile	25 %*	
1192	Elektromedizinische Apparate und ihre Teile:		
b	andere	21 %*	
1194	Elektrische Apparate für die Telegraphie und Telephonie sowie deren Bestandteile:		
b	für telephonische Uebermittlung:		
	1. Abonnenstationen	18 %*	25 %
	2. manuelle und automatische Telephonzentralen	18 %*	25 %
	3. Bestandteile:		
	alpha) für Abonnenstationen	18 %*	20 %
	beta) für manuelle und automatische Umschalter	18 %*	20 %
1195	Elektrische Signalisier- und Schutzapparate sowie deren Bestandteile:		
b	andere:		
ex 1.	Personensuchanlagen	13 %*	15 %
1197	Apparate für die Anwendung der Elektrizität, weder anderweit genannt noch inbegriffen, und deren Bestandteile:		
a	Ueberspannungs-Schutzapparate	15 %	
b	Schalt-, Verteil-, Mess- und ähnliche Tafeln (ausgenommen Messinstrumente)	15 %	
c	elektromagnetische Apparate, weder anderweit genannt noch inbegriffen (Elektromagnete für Hebezeuge, elektromagnetische Separatoren, Hilfs- und Schutzrelais, ausgenommen solche für Telegraphie, Telephonie und für Motorfahrzeuge)	15 %	
e	Bestandteile	15 %	
1200	Sendeapparate für die Radiotelegraphie, die Radiotelephonie und die Television, einschliesslich kombinierte Empfangs-/Sende-Apparate, im Gewichte von:		
b	über 70 bis 300 kg	18 %*	20 %
c	über 300 kg	18 %*	20 %
1202	Radioelektrische Apparate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
d	andere (1)	18 %*	20 %

**Anmerkung zum Abschnitt XVII (LXXXVI. bis LXXXIX. Kapitel)**

Die aus Stangen oder gezogenen Drähten aus Eisen oder Stahl, Kupfer und seinen Legierungen Nickel und seinen Legierungen, Aluminium und seinen Legierungen profilgeschnittenen oder gedrehten Metallstücke, im Stückgewichte von weniger als 25 g, werden ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck nach ihrer Materialbeschaffenheit verzollt, selbst wenn sie eine Nachbehandlung durch Fräsen, Hobeln oder Rollen oder ähnlicher Art erfahren haben.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
<b>LXXXVII. Kapitel</b>			
<b>Kraftfahrzeuge, Traktoren, Fahrräder und andere Landfahrzeuge</b>			
1226	Andere Bestandteile und Zubehör zu Kraftfahrzeugen, ausgenommen solche zu Motoren:		
b	bearbeitete:		
ex 2.	Räder, Felgen («cerchioni»), Radsterne, Scheiben und Naben zu Rädern aus Eisen, Stahl oder schmiedbarem Guss	18%*	20%
<b>Anmerkung zum Absehnitt XVIII (XC. bis XCII. Kapitel)</b>			
Die aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Eisen oder Stahl, Kupfer und seinen Legierungen, Nickel und seinen Legierungen, Aluminium und seinen Legierungen profilgeschnittenen oder gedrehten Metallstücke, im Stückgewichte von weniger als 25 g, werden ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck nach ihrer Materialbeschaffenheit verzollt, selbst wenn sie eine Nachbehandlung durch Fräsen, Hobeln oder Rollen oder ähnlicher Art erfahren haben.			
<b>XC. Kapitel</b>			
<b>Optische, photographische und kinematographische Instrumente und Apparate; Präzisions-, Mess- und Kontrollapparate; ärztliche und chirurgische Instrumente und Apparate</b>			
1250	Geodätische, topographische, Vermessungs- und Nivellierinstrumente, mit oder ohne Linsen, und deren Teile, ausgenommen die optischen:		
a	mit Fernrohr	22%*	
b	andere	22%*	
c	Einzelteile, ausgenommen die optischen	22%*	
1254	Kinematographische Aufnahmeapparate, auch mit Objektiv (nur einem) für Stumm- und Tonfilme sowie deren Bestandteile, ausgenommen die optischen	16%*	18%
ex 1260	Werkstatt-Messmikroskope	20%*	
1261	Physikalische, chemische, geophysische, meteorologische, hydrologische, aerologische Präzisionsinstrumente und -apparate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, mit oder ohne Linsen, sowie deren Bestandteile, ausgenommen die optischen:		
ex b	Mikroelektrophorese-Apparate	15%	
ex b	Brandalarm-Apparate (Feuermelder)	20%	
ex b	Expansographen für die Kontrolle von Mahlprodukten	20%	
ex b	Stroboskope	20%	
1264	Instrumente für Längenmessung (Metermasse, Dezimetermasse, Maßstäbe mit Teilung u. dgl.), aus beliebigen Stoffen, mit oder ohne Etui	13%*	15%
ex 1266	b Kolposkope	18%*	20%
1270	Prothesen:		
a	Zahnprothesen:		
ex 1.	künstliche Zähne, nicht montiert: beta) aus andern Materialien	27%*	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	
1272	Prüf- und Kontrollgeräte für industrielle und technische Zwecke und deren Teile, ausgenommen die optischen:		
ex a	Teleskope, Fernrohre oder Kollimatoren mit Mikrometer-einstellung zum Ausrichten beweglicher Werkzeugmaschinenteile	15 %*	
ex a	Profilprojektoren	20 %*	
1273	Präzisions-Mess-, -Prüf- und -Kontrollinstrumente, für den Werkstattgebrauch, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, sowie deren Bestandteile:		
c	andere:		
ex 2.	Giessereisand-Kontrollapparate	12 %*	15 %
ex 2.	Mikrodurometer	14 %*	18 %
ex 2.	Apparate für die Bestimmung der Mahlausbeute	14 %*	18 %
1276	Elektrizitätszähler und deren Bestandteile:		
a	Einfach-Tarifzähler	23 %*	
b	anderer Art:		
1.	Doppel- oder Dreifach-Tarifzähler, Differential-Ueberverbrauchszähler und Zähler mit Maximumzeiger	18 %	
2.	andere	15 %	
ex 1277	Kurvenmeter, Gangmesser, Schrittmesser	12 %*	
ex 1277	Touren- und andere Zähler (Wegmesser, Taxzähler, Produktionszähler, Schlagzähler und ähnliche)	20 %*	
ex 1277	Einzelteile	20 %*	
1283	Andere nicht elektrische Mess-, Kontroll-, Regulier-, oder Analysierapparate für Gase, Flüssigkeiten oder Temperaturen sowie deren Bestandteile:		
c	Thermostaten	16 %*	18 %
ex g	Wärmezähler für Warmwasserleitungen und für Zentralheizungen	15 %*	
1284	Elektrische Mess- und Registrierapparate sowie deren Bestandteile:		
ex a	elektrische Impulsverteiler und -sammler	13 %*	15 %
<b>XCI. Kapitel</b>			
<b>Uhren</b>			
1285	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche:		
a	in Gold- oder Platingehäusen	3 %	
b	in Silbergehäusen	3 %	
c	in Gehäusen aus unedlem Metall, plaqué oder mit Edelmetall plattiert	5 %	
		mit einem Mindestzoll von 300 Lire. per Stück	
d	in Gehäusen aus unedlem Metall, auch vergoldet, plattiert oder versilbert, oder aus andern Stoffen	5 %	
		mit einem Mindestzoll von 300 Lire per Stück	
1286	Wecker und Stiluhen (Pendulettes), das Gehäuse inbegriffen, im Gewichte von 1 kg oder weniger:		
a	in Edelmetallgehäusen	4 %	

b	andere:		
	1. Wecker:		
	beta) feine		8%
	<b>Anmerkung:</b> Als «feine» Wecker werden solche betrachtet, deren Stückpreis höher als 2500 Lire liegt.		
	2. Stülhrehn (Pendulettes) (Tischuhren mit Werken mit Unruhen); andere Tischuhren u. dgl.		15%
1287	Marine-Chronometer und Marine-Zähler		5%
1288	Automobiluhren, Uhren für Motorräder, Wasserfahrzeuge, Flugzeuge u. dgl.:		
a	Präzisionsuhren für Flugzeuge		5%
b	andere		18%
1289	Uhren, Wand- und Standuhren, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		
b	andere:		
	1. astronomische Regulatoren und Sternwartepondulen		5%
1293	Uhrengehäuse:		
a	für Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche:		
	1. aus Gold oder aus Platin		5%
	2. aus Silber		5%
	3. aus unedlem Metall, auch plaqué oder mit Edelmetall plattiert oder aus anderen Stoffen		8%
b	andere:		
	1. aus Edelmetall		5%
	2. aus Holz		12%
	3. aus andern Stoffen		15%
1294	Uhrwerke:		
a	für Marinechronometer		Zoll für Marine- chronometer
b	für Automobile, Motorräder, Wasserfahrzeuge und Flugzeuge		Zoll der ent- sprechenden Uhren
c	für Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche		4,5% mit einem Mindestzoll von 300 Lire per Stück
ex d	für Wand-, Tisch- und Standuhren		15%
1295	Uhrenfournituren:		
a	Uhrenöle, in Behältern von weniger als 50 g		10%
b	andere:		
	1. Uhrenfedern, nicht mehr als 3 mm breit		3%
	2. andere		10%

## XCII. Kapitel

**Musikinstrumente, Tonaufnahme- und -wiedergabeapparate**

1304	a	Spieldosen	10%
1308		Zubehör zu und Bestandteile von Tonaufnahme- und -wiedergabeapparaten, ausgenommen die auf photoelektrischem Wege hergestellten Filme:	
ex h		Nadeln und montierte Saphire	15%

### Anmerkungen - Allgemeine Bemerkungen

Die mit einem \* bezeichneten Zollansätze werden bis und mit 31. Dezember 1961 gewährt.

#### (1) Anmerkungen betreffend einzelne Produkte

- Ad N. ex 31 - Diejenigen Käsesorten, die in den Beilagen A oder B des internationalen Abkommens vom 1. Juni/18. Juli 1951 über den Gebrauch der Ursprungsbezeichnungen und der Benennungen von Käsen aufgeführt sind, wie Emmentaler, Sbrinz, Greyerzer, werden nur zu den gebundenen Zollansätzen zur Einfuhr zugelassen, wenn ihr Ursprung, ihre Fabrikationsart, ihre Benennung usw., mit den Beschreibungen und den Merkmalen, die zur Eintragung in dieses Abkommen hinterlegt wurden, übereinstimmen.
- Die andern in der Liste erwähnten Käse werden nur zu den gebundenen Zollansätzen zur Einfuhr zugelassen, wenn sie mit den Beschreibungen und Merkmalen übereinstimmen, die im beiliegenden Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieser Liste bildet, festgelegt sind und wenn sie unter einer dieser Bezeichnungen eingeführt werden.
- Ad N. 387 b - Die im Handel als «sostanze per la sbianca ottica» bezeichneten Erzeugnisse fallen unter diese Position.
- Ad N. 411 e - Die Derivate des Anthrachinons und des Carbazols gehören nicht unter diese Position, selbst wenn sie Schwefel enthalten.
- Ad N. 427 - Falls der temporäre Zollansatz von 2200 Lire per kg netto zuzüglich 4 % Wertzoll für ein bestimmtes Produkt niedriger ist, so wird dieser angewandt.
- Ad N. 674 - Die «Marquissette» genannten Gewebe fallen unter diese Position.
- Ad N. 1058 c - Die Schraubenpumpen für die zwangsläufige Oelzirkulation werden zum Zollansatz dieser Position zur Einfuhr zugelassen.
- Ad N. 1062 a - Laufräder und Bestandteile für Wasserturbinen fallen unter diese Position.
- Ad N. 1062 e - Sowohl rohe als auch bearbeitete Kolben fallen unter diese Position.
- Ad N. ex 1121 - Unter Koordinatenbohr- und -fräswerken (Lehrenbohrmaschinen) versteht man Werkzeugmaschinen sehr hoher Genauigkeit zum Bohren, Ausdrehen und Fräsen nach Koordinaten, mit eingebauter optischen oder mechanischen Einrichtung für Messungen bis zu einem Tausendstelmillimeter, die einen integrierenden und wesentlichen Teil der Maschine bildet.
- Ad N. 1202 d - Die Oszillographen werden zum Zollansatz dieser Position zur Einfuhr zugelassen.

#### Anhang

Normen und Merkmale, welchen die unter der Position ex 31 a-b erwähnten Käse entsprechen müssen, um zu den gebundenen Zollansätzen zur Einfuhr zugelassen zu werden.

#### Vacherin du Mont d'Or

Käseart:	Weichkäse
Verwendete Milch:	rohe Kuhmilch
Zugaben:	keine
Form der konsumreifen Käse:	Laibe (in Holzschachteln)
	Jährseite ist von Tannennrinde umgeben
Gewicht des konsumreifen Käses:	0,6-3,0 kg (inkl. Schachtel)
Grösse:	Höhe: 3- 6 cm
	Durchmesser: 14-30 cm
Charakter der Rinde:	mit Schmiere bestrichen, leicht gewellt
Farbe:	gelb bis braunrot
Lochung:	Verteilung: sparsam
	Form: unregelmässig
	Grösse: unregelmässig

Teig:	Farbe:	milchig weiss bis hellgelb
	Konsistenz:	bröckelig bis fliegend
Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse:		45 %
Fabrikation und Behandlung:		
Dicklegung der Milch:		durch Lab
Salzen:		nach der Fabrikation mit schwachem Salzwasser

**Freiburger Vacherin**

Käseart:		Weichkäse (zusätzliche Angaben unten)
Verwendete Milch:		rohe Kuhmilch
Zugaben:		keine
Form der konsumreifen Käse:		Laibe
Gewicht des konsumreifen Käses:		7-12 kg
Grösse:		Höhe: 6-10 cm Durchmesser: 30-40 cm
Charakter der Rinde:		mit Schmiere bestrichen Järbseite wird mit Käsetuch oder Baumrinde zusammengehalten
	Farbe:	gelb bis braun
Lochung:	Verteilung:	unregelmässig
	Form:	unregelmässig
	Grösse:	unregelmässig
Teig:	Farbe:	weiss bis elfenbein
	Konsistenz:	zum Schneiden oder zum Schmelzen (Tafelkäse oder Fonduekäse)
Minimalfettgehalt in der Trockenmasse:		45 %
Fabrikation und Behandlung:		
Dicklegung der Milch:		mit Lab
Salzen:		nach der Fabrikation mit schwachem Salzwasser
Zusätzliche Bemerkungen:		Nicht vollständig ausgereifter Käse ist halbhart. Fondue-Vacherin wird dem Handel erst nach ca. 2 ½ Monaten abgegeben. Tafelvacherin wird konsumiert, wenn der Teig zu fließen beginnt

**Tête de Moine**

Käseart:		Weichkäse (zusätzliche Angaben unten)
Verwendete Milch:		rohe Kuhmilch
Zugaben:		keine
Form des konsumreifen Käses:		zylindrische Laibe
Gewicht des konsumreifen Käses:		0,5-5 kg
Grösse:		Höhe: 6-15 cm Durchmesser: 10-20 cm
Charakter der Rinde:		mit Schmiere bestrichen gelb-rötlich bis braun
	Farbe:	sparsam bis fehlend
Lochung:	Verteilung:	
	Form:	rund
	Grösse:	Stecknadelkopfgrosse
Teig:	Farbe:	elfenbein bis blass gelb
	Konsistenz:	wenn Käse reif: speckig; lässt sich schaben
Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse:		45 %
Fabrikation und Behandlung:		
Dicklegung der Milch:		durch Lab
Salzen:		nach der Fabrikation im Salzbad
Zusätzliche Angaben:		Ist der Käse noch nicht ausgereift, so ist er halbhart

**Saankäse** (zusätzliche Angaben unten)

Käseart:	Hartkäse
Verwendete Milch:	rohe Kuhmilch
Zugaben:	keine
Form bei Konsumreife:	Laibe
Gewicht bei Konsumreife:	15-40 kg
Grösse:	Höhe: 8-12 cm Durchmesser: 30-50 cm
Charakter der Rinde:	trocken
Farbe:	goldgelb bis bräunlich
Lochung: Verteilung:	sparsam und regelmässig
Form:	rund
Grösse:	Stecknadelkopf- bis Erbsengrösse
Teig: Farbe:	gelblich
Konsistenz:	zum Schneiden oder zum Hobeln
Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse:	45 %
Dicklegung der Milch:	durch Lab
Salzen:	nach der Fabrikation
Zusätzliche Angaben:	Saankäse wird auch unter dem Namen «Gessenay» gehandelt

**Bagnes- und Gomserkäse** (zusätzliche Angaben unten)

Käseart:	Hartkäse
Verwendete Milch:	rohe Kuhmilch
Zugaben:	keine
Form bei Konsumreife:	Laibe
Gewicht bei Konsumreife:	5-10 kg
Grösse:	Höhe: 5-10 cm Durchmesser: 30-45 cm
Charakter der Rinde:	mit Schmiere bestrichen
Farbe:	gelb-rötlich bis braun
Lochung: Verteilung:	regelmässig, sparsam
Form:	rund
Grösse:	Stecknadelkopf- bis Erbsengrösse
Teig: Farbe:	gelblich
Konsistenz:	zum Schneiden oder zum Schmelzen
Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse:	45 %
Fabrikation und Behandlung:	
Dicklegung der Milch:	durch Lab
Salzen:	nach der Fabrikation
Zusätzliche Angaben:	Bagnes- und Gomserkäse werden auch unter den Namen «du Val d'Illiez» oder «de Saint-Martin» gehandelt

**Glarner- und Urnerkäse**

Käseart:	Hartkäse
Verwendete Milch:	rohe Kuhmilch
Zugaben:	keine
Form bei Konsumreife:	Laibe
Gewicht bei Konsumreife:	10-25 kg
Grösse:	Höhe: 6-12 cm Durchmesser: 35-55 cm
Charakter der Rinde:	mit Schmiere bestrichen
Farbe:	goldgelb bis braun

Lochung:	Verteilung:	regelmässig bis unregelmässig / sparsam bis fehlend
	Form:	rund
	Grösse:	Erbsengrösse
Teig:	Farbe:	elfenbein bis gelblich
	Konsistenz:	zum Schneiden
Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse:		45 %
Fabrikation und Behandlung:		
Dicklegung der Milch:		durch Lab
Salzen:		nach der Fabrikation im Salzbad

### Piorn- und Maggiakäse

Käseart:	halbweicher Käse	
Verwendete Milch:	rohe Kuhmilch, manchmal unter Zugabe von Ziegenmilch	
Zugaben:	keine	
Form bei Konsumreife:	Laibe	
Gewicht bei Konsumreife:	5-15 kg	
Grösse:	Höhe: 6-12 cm Durchmesser: 25-45 cm	
Charakter der Rinde:		
	trocken	
	Farbe: gelblich bis leicht grau	
Lochung:	Verteilung: regelmässig bis unregelmässig / sparsam	
	Form: rund	
	Grösse: Stecknadelkopf- bis Erbsengrösse	
Teig:	Farbe: gelblich	
	Konsistenz: zum Schneiden	
Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse:		45 %
Fabrikation und Behandlung:		
Dicklegung der Milch:		durch Lab
Salzen:		nach der Fabrikation

### Appenzellerkäse

Käseart:	halbweicher Käse	
Verwendete Milch:	rohe Kuhmilch	
Zugaben:	keine	
Form bei Konsumreife:	Laib	
Gewicht bei Konsumreife:	6-8 kg	
Grösse:	Höhe: 6-8 cm Durchmesser: 30-35 cm	
Charakter der Rinde:		
	trocken	
	Farbe: weiss-gelblich bis leicht grau	
Lochung:	Verteilung: regelmässig / sparsam	
	Form: rund	
	Grösse: Erbsengrösse	
Teig:	Farbe: elfenbein bis gelblich	
	Konsistenz: zum Schneiden	
Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse:		45 %
Fabrikation und Behandlung:		
Dicklegung der Milch:		durch Lab
Salzen:		nach der Fabrikation im Salzbad
Zusätzliche Angaben:		Nach 4 Wochen Reifung wird der Käse in eine besondere Salzlösung, «Sulz» genannt, eingetaucht. Durch diese Behandlung erhält er sein charakteristisches pikantes Aroma

**Tilsiter und tilsiterartiger Käse**

Käseart:	halbweicher
Verwendete Milch:	rohe Kuhmilch
Zugaben:	pflanzlicher Farbstoff
Form bei Konsumreife:	Laib
Gewicht bei Konsumreife:	3-6 kg
Grösse:	Höhe: 7-13 cm Durchmesser: 24-28 cm
Charakter der Rinde:	mit Schmiere bestrichen
Farbe:	gelb-rötlich bis braun
Lochung:	Verteilung: regelmässig
Form:	rund
Grösse:	Stecknadelkopfgrösse
Teig:	Farbe: elfenbein bis blassgelb
Konsistenz:	zum Schneiden
Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse:	45 % für Tilsiter 35 % für $\frac{3}{4}$ fetten tilsiterartigen 25 % für halbfetten tilsiterartigen
Fabrikation und Behandlung:	
Dicklegung der Milch:	durch Lab
Salzen:	nach der Fabrikation im Salzbad

**Glarner Kräuterkäse (Schabzieger)**

Käseart:	Hartkäse oder in Pulverform
Verwendete Milch:	vollständig entrahmte Kuhmilch
Zugaben:	Kleepulver ( <i>melilotus coerulea</i> )
Form bei Konsumreife (Stöckli):	abgestumpfte Kegel; oder pulverförmig in Kleinpackungen bis zu 100 g oder in grösseren Packungen (manchmal mit Stöckli)
Gewicht bei Konsumreife (Stöckli):	45-100 g
Grösse der Stöckli:	Höhe: 4,5-7 cm Durchmesser: unten: 3,5-5,0 cm oben: 3,0-3,5 cm
Charakter der Rinde:	keine Rinde vorhanden
Lochung:	keine
Teig:	Farbe: grünlich
Konsistenz:	hart, bröckelig, kann geschabt werden
Maximaler Fettgehalt in der Trockenmasse:	6 %
Fabrikation und Behandlung:	
Dicklegung der Milch:	Beigabe von Sauer in der Hitze
Salzen:	nach der Fabrikation
Zusätzliche Angaben:	In den Tal- und Alpbetrieben wird der Rohzieger aus vollständig entrahmter Kuhmilch, durch Beifügen von Sauer zur heissen Magermilch ausgefällt. Während 3-5 Wochen wird der Rohzieger in speziellen durchlochten Gefässen gelagert, wobei er vergärt. Der Rohzieger kommt dann in die Schabziegerfabriken, wo er weiterbearbeitet wird. Er wird gemahlen, mit Kochsalz und Schabziegerkleepulver ( <i>melilotus coerulea</i> ) vermischt und zu den bekannten Stöckli geformt oder zu Pulver verarbeitet. Der Glarner Kräuterkäse mit seinem charakteristischen Geschmack und Geruch wird verwendet als Gewürz, als Rohprodukt für die Schmelzkäsefabrikation und, vermischt mit Butter, als Streichkäse.

Der Vorsitzende  
der italienischen Delegation  
(Befristung gewisser Bindungen)

Genf, den 22. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

«Im Hinblick auf den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sahen sich die Regierungen Italiens, Frankreichs, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland veranlasst, die von ihnen der Schweiz im Rahmen der Verhandlungen über deren provisorischen Beitritt zum GATT gewährten Zollzugeständnisse auf den 31. Dezember 1961 zu befristen, soweit diese Konzessionen eine Verbesserung gegenüber der vor der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen im Rahmen des GATT bestehenden vertraglichen oder tatsächlichen Lage bedeuten. Wenn sich die Regierung eines der obengenannten Staaten zufolge des Inkrafttretens des gemeinsamen Aussenzolltarifs ausserstande sehen sollte, die der Schweiz gewährten Konzessionen über den 1. Januar 1962 hinaus aufrechtzuerhalten, behält sich der Schweizerische Bundesrat seinerseits das Recht vor, gegenüber den in Frage stehenden Ländern gleichwertige Konzessionen zurückzuziehen. Was die Liste der von der Schweiz Italien angebotenen Bindungen betrifft, beschränkt sich der Rückzug der Konzessionen auf die in der beiliegenden Liste aufgeführten Positionen.

Die Regierung Italiens verzichtet darauf, allfällige Ansprüche auf einen Ausgleich der gegenüber Italien, Frankreich, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland zurückgezogenen schweizerischen Konzessionen gemäss den Bestimmungen des GATT geltend zu machen.

Vorgängig einer Rücknahme von Zugeständnissen wird die Schweiz mit den Regierungen Italiens, Frankreichs, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen aufnehmen, um nach Möglichkeit die gewährten Zugeständnisse aufrechtzuerhalten oder aber zu einer neuen Regelung unter Wahrung der gegenseitigen Interessen zu gelangen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Parboni

Herrn Fritz Halm  
Vorsitzender der schweizerischen Delegation  
Genf

Uebersetzung

Schweizerische Zollzugeständnisse an Italien, für die die Schweiz sich die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1961 vorbehält

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz per 100 kg brutto
0513.	Meerschwämme	
10	- roh oder bearbeitet	35
0604.	Blattwerk, Blätter usw.	
40	- gebleicht, gefärbt usw.	100
0701.	Gemüse und Küchenkräuter, frisch usw.	
22	- Tomaten	5
76	- Rotkohl usw.	3
0703.01	Gemüse und Küchenkräuter in Salzwasser usw.	10
0705.	Hülsenfrüchte, trockene, ausgelöste usw.	
10	- - Bohnen	0,90
0807.	Steinobst, frisch: Aprikosen	
12	- - in anderer Packung	5
0810.01	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	45
1006.	Reis	
10	- unbearbeitet	0,60
1207.	Pflanzen, Pflanzenteile usw.	
ex 10	- ganz, unbearbeitet: Moschusschafgarbe usw.	1,50
ex 20	- zerkleinert oder bearbeitet: Moschusschafgarbe usw.	15
1507.	Pflanzliche Oele: Olivenöl	
22	- - - 10 kg oder weniger	15
2002.	Gemüse und Küchenkräuter, zubereitet usw.	
	- Tomaten	
10	- - über 5 kg	15
12	- - 5 kg oder weniger	25

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz per 100 kg brutto
2007.	Fruchtsäfte	
ex 10	- - - in Fässern: Traubensaft usw.	30
ex 50	- - gezuckert: in Glasflaschen usw.	50
2513.	Bimsstein, Schmirgel usw.	
10	- Bimsstein	1
2515.	Marmor, Travertin usw.	
10	- - in Blöcken von über 18 cm Dicke	0,30
2516.	Granit, Porphy, Basalt usw.	
10	- Granit, Porphy usw.	
10	- - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	0,30
40	- andere	
40	- - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	0,30
3301.	Aetherische Oele	
ex 10	- Zitrusöle	10
4110.01	Kunstleder, aus zerfasertem oder unzerfasertem Leder hergestellt	20
4201.	Sattlerwaren usw.	
10	- aus Leder usw.	200
4410.01	Holz, nur grob zugerichtet usw.	10
4415.	Furniertes Holz oder Sperrholzplatten usw.	
12	- roh, glatt usw.	
12	- - 10 mm oder weniger	20
4501.	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle usw.	
20	- Kork, zerkleinert oder gemahlen usw.	10
4504.	Presskork usw.	
10	- Steine, Platten, Röhren usw.	18
4807.	Papier und Karton, gestrichen usw.	
ex 60	- Kofferpappe usw.	20
5101.	Garne aus endlosen synthetischen und künstlichen Spinnstoffen usw.	
72	- künstliche:	
72	- - gefärbt oder bedruckt:	
83	- - - ungezwirnt, andere als aus Viskose	75
83	- - - gezwirnt, andere als aus Viskose	75
5104.	Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen usw.	
70	- synthetische:	
70	- - gefärbt:	
70	für Futterstoffe	540
70	andere	600
80	- - buntgewebt:	
80	für Futterstoffe	540
80	andere	600
82	- - bedruckt	650
5509.	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
30	- - gefärbt, je m <sup>2</sup> im Gewichte von:	
30	- - - über 200 g	180
40	- - buntgewebt, je m <sup>2</sup> im Gewichte von:	
40	- - - über 200 g	180
50	- - bedruckt, je m <sup>2</sup> im Gewichte von:	
50	- - - über 200 g	190

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz per 100 kg brutto
5607.	Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern:	
10	- - roh	240
20	- - gebleicht	310
30	- - gefärbt	330
40	- - buntgewebt	360
42	- - bedruckt	350
50	- - roh	150
60	- - gebleicht	220
70	- - gefärbt	240
80	- - buntgewebt	300
82	- - bedruckt	260
6107.	Krawatten:	
50	- aus andern Spinnstoffen	1400
6401.	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk usw.	
20	- andere	160
6402.	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder usw.	
40	- mit Oberteil aus Geweben aus Seide usw.	550
6405.	Schuhteile usw.	
30	- - aus Kautschuk oder Kunststoffen	80
6802.	Waren aus Hau- oder Werksteinen usw.	
32	- - - geschliffen	10
6904.	Backsteine zu Bauzwecken usw.	
	- andere:	
ex 20	- - roh oder engobiert, andere als Deckenträgerbalken	1
6907.	Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten usw.	
20	- - von über 4 mm Dicke	3
8452.	Rechenmaschinen usw.	
ex 24	- - 20 kg oder weniger	600
	- - 12 kg oder weniger	800
9601.	Besen usw.	
10	- aus Birkenreisig, Ginster usw.	10

## Uebersetzung

### Protokoll

**betreffend die Inkraftsetzung der neuen Zollvergünstigungen und die Aufhebung des Zusatzabkommens vom 14. Juli 1950 zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923**

#### Art. 1

Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923, unterzeichnet in Bern am 14. Juli 1950, und seine Beilagen werden mit der beidseitigen Inkraftsetzung der Zollzugeständnisse, die anlässlich der in Genf stattgefundenen Zollverhandlungen im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vereinbart wurden, aufgehoben.

### Art. 2

Falls eine der vertragschliessenden Parteien aufhörte, den Verpflichtungen des Allgemeinen Abkommens zu unterstehen, bleiben die von den beiden Ländern im Rahmen der vom 20. Mai bis zum heutigen Tage in Genf geführten Zollverhandlungen einander gewährten Zollzugeständnisse während einer Dauer von sechs Monaten gültig.

Wenn diese Zugeständnisse nicht drei Monate vor der erwähnten Frist zurückgezogen werden, bleiben sie stillschweigend und unbefristet weiter bestehen. Sie können dann jederzeit gekündigt werden, bleiben aber noch während drei Monaten vom Tage der Kündigung an wirksam.

### Art. 3

Das vorliegende Protokoll findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

### Art. 4

Das Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls untersteht auf beiden Seiten der Erfüllung der in den beiden Ländern verfassungsmässig vorgesehenen Voraussetzungen.

Geschehen in Genf, am 22. November 1958, in doppelter Ausfertigung.

**Für die Schweiz:**

sig. Halm

**Für Italien:**

sig. Parboni

**Uebersetzung**

Der Vorsitzende  
der italienischen Delegation

Genf, den 22. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes folgenden Inhalts zu bestätigen:

«Unter Bezugnahme auf den vorletzten Absatz des Zusatzabkommens zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923, unterzeichnet in Bern, am 14. Juli 1950, beehre ich mich Ihnen zu bestätigen, dass während der heute abgeschlossenen Zolltarifverhandlungen zwischen der Schweiz und Italien folgendes für den Fall vereinbart wurde, dass der neue schweizerische Zolltarif in Kraft gesetzt wird, bevor sich die Erklärung betreffend den provisorischen Beitritt der

Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien auswirkt:

Mit dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zolltarifs wird die Liste B des Zusatzabkommens vom 14. Juli 1950 durch die Liste der im Rahmen der erwähnten Zolltarifverhandlungen gewährten schweizerischen Zugeständnisse ersetzt. Sie bleibt vorläufig, und zwar bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der erwähnten Erklärung betreffend den provisorischen Beitritt der Schweiz gültig.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.»

Indem ich Ihnen mein Einverständnis zu Vorstehendem bestätige, beehre ich mich, Ihnen in bezug auf die Inkraftsetzung der italienischen Zugeständnisse mitzuteilen, dass ich meiner Regierung folgendes vorschlagen werde:

Für den Fall, dass die Schweizerische Regierung die Italien gewährten Zollzugeständnisse in Kraft setzen sollte, bevor das italienische Parlament die Erklärung betreffend den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ratifiziert, wird die italienische Regierung der hiefür zuständigen interparlamentarischen Kommission für den Zolltarif für deren erstes Zusammentreten nach der Zustimmung des Parlaments zum Gesetz über die Uebertragung von Befugnissen auf dem Gebiete der Aufhebung oder Senkung von Zollansätzen an die Regierung vorschlagen, dass sie ermächtigt wird, die unter dem heute angewandten Ansatz gebundenen Zollansätze provisorisch anzuwenden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Parboni

Herrn Fritz Halm  
Vorsitzender der schweizerischen Delegation  
Genf

Uebersetzung

**Protokoll**  
**betreffend die Einfuhr von Holz und Forsterzeugnissen aus der**  
**Schweiz in Italien**

Um die Handelsbeziehungen zwischen den Grenzgebieten der Schweiz und Italiens zu erleichtern, wurde vereinbart, den im Art. 16 des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages vom 27. Januar 1923 vorgesehenen Erleichterungen die nachfolgend bestimmten Zugeständnisse beizufügen:

Italien wird den aus dem Kanton Tessin und aus den Bündner Tälern Misox, Bergell, Puschlav und Münstertal stammenden Forsterzeugnissen, die über die an der Grenze der erwähnten Gebiete gelegenen Zollämter eingeführt werden, folgende Zollbehandlung zugestehen:

**Pos. 524:** Brennholz in Prügeln, Scheitern (in 2 oder mehreren Spalten), Stockholz, Reisig, Reisswellen und die Holzabfälle, mit Ausnahme des Sägemehls, werden zu einem Ansatz von 3 % vom Wert im Rahmen eines Jahreskontingents von 70 000 q zugelassen.

**Pos. 527a 1), a2):** Rohes gewöhnliches Rundholz, auch entrindet oder mit der Axt roh behauen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, wird im Rahmen eines Jahreskontingents von 50 000 q zollfrei zugelassen.

**Pos. 529a:** Längsgesägte Bretter aus gewöhnlichem Holz, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:

ex 1), 2), 3): Nadelholz, Eichen-, Kastanien-, Ahorn-, Eschen- und Buchenholz, längsgesägt, einschliesslich der Kistenbretter, wird im Rahmen eines Jahreskontingents von 50 000 q zu einem Ansatz von 5 % vom Wert zugelassen.

**Bemerkung:** Um in den Genuss der obenerwähnten Sonderbehandlung zu gelangen, muss jede Sendung einer der vorgenannten Holzarten von einem Zeugnis begleitet sein, in dem die Herkunft des Holzes aus den weiter oben vorgesehenen Gebieten bescheinigt wird.

Diese Zeugnisse werden durch folgende Behörden ausgestellt:

**Für den Kanton Tessin** durch das kantonale Forstinspektorat in Bellinzona.

**Für das Münstertal** durch das Forstinspektorat des 11. Forstkreises in Zuoz.

**Für das Bergell und das Puschlav** durch das Forstinspektorat des 12. Forstkreises in Celerina.

**Für das Misox** durch das Forstinspektorat des 13. Forstkreises in Gröno.

Das vorliegende Protokoll wird, sobald es in Kraft tritt, das Protokoll betreffend die Einfuhr von Holz und Forsterzeugnissen aus der Schweiz in Italien vom 14. Juli 1950 aufheben und ersetzen. Es wird während eines Jahres gültig bleiben. Sein Inkrafttreten unterliegt auf beiden Seiten der Erfüllung der in den beiden Ländern verfassungsmässig vorgesehenen Voraussetzungen.

Wenn das vorliegende Protokoll nicht drei Monate vor dem Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gekündigt wird, wird es stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Es kann dann jederzeit gekündigt werden, wobei es während sechs Monaten vom Tage der Kündigung an wirksam bleibt.

Geschehen in Genf, am 22. November 1958, in doppelter Ausfertigung.

**Für die Schweiz:**

sig. Halm

**Für Italien:**

sig. Parboni

## Uebersetzung

Der Vorsitzende  
der italienischen Delegation

Genf, den 22. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes folgenden Inhalts zu bestätigen:

«Unter Bezugnahme auf das Protokoll betreffend die Inkraftsetzung der neuen Zolltarifzugeständnisse und die Aufhebung des Zusatzprotokolls vom 14. Juli 1950 zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923 bestätige ich Ihnen, dass unsere beiden Delegationen anlässlich der in Genf stattgefundenen Verhandlungen im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zum Zwecke der Vervollständigung und Präzisierung des zwischen den beiden Ländern anzuwendenden Zolltarifregimes, die nachfolgenden Zusatzbestimmungen vereinbart haben:

### A. Einfuhr in Italien

#### I. Position Nr. ex 3 des italienischen Zolltarifs:

##### Schweizerisches Rindvieh

Es besteht Einverständnis darüber, dass die in der Note zu Nummer ex 3 des italienischen Zolltarifs vorgesehene zollfreie Einfuhr auf Zucht- und Nutztvieh der schweizerischen Braunvieh- (Schwyz) und Fleckviehrassen (Simmental und Freiburg) angewandt wird, soweit die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

#### 1. Abstammung:

a) **Stiere:** Abstammung nachgewiesen durch Abstammungszeugnis.

#### b) Weibliche Tiere:

I. **Nutztvieh:** Zeugnis für den Nachweis der Rassenreinheit, ausgestellt durch die Herdebuchstellen der schweizerischen Rassen;

II. **Zuchtvieh:** Abstammungsnachweis.

#### 2. Leistung der Stierenmütter:

Anwendung der von den schweizerischen Viehzuchtverbänden aufgestellten Normen.

#### 3. Gesundheit: Zeugnis für Tuberkulosefreiheit.

Bezüglich des die Zollfreiheit genießenden Nutztviehs behält sich das italienische Landwirtschafts- und Forstministerium vor, eine technische Kontrolle entsprechend den mit der zuständigen schweizerischen Behörde im beidseitigen Einvernehmen festzusetzenden Modalitäten vorzunehmen.

## II. Position Nr. 183a, ex 2) des italienischen Zolltarifs:

### Apfel- und Birnensäfte.

Die italienischen Zollbehörden sind – unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 5 des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages vom 27. Januar 1923 – grundsätzlich bereit, bei der Einfuhr von Apfel- und Birnensäften schweizerischen Ursprungs von einer ergänzenden Analyse abzusehen, wenn diese Einfuhren von einer amtlichen Qualitätsbescheinigung begleitet sind, die durch Angaben über den für solche Flüssigkeiten üblicherweise zugelassenen Alkoholgehalt und durch eine Erklärung ergänzt sind, wonach keine künstliche Beifügung von Zucker stattgefunden hat. Diese Erklärung wird durch die von der Schweizerischen Regierung bestimmten und von der Italienischen Regierung anerkannten Stellen ausgestellt.

### B. Einfuhr in die Schweiz

#### I. Positionen Nrn. 0404 ex 10 und 0404 ex 22 des schweizerischen Zolltarifs

##### Bestimmungen betreffend gewisse italienische Käse

1. Um zu den gebundenen Zollansätzen zugelassen werden zu können, müssen die in die Schweiz eingeführten italienischen Käse ein Gewicht aufweisen, das sich im Rahmen der in den Definitionen als normal angegebenen hält. Entsprechend der schon bisher befolgten Praxis lassen die schweizerischen Behörden indessen Abweichungen bis zu 5 % zu. Für die hiernach bezeichneten Käse werden folgende Gewichtsgrenzen, mit Abweichungen bis zu 10 %, zugelassen:

- a) Caciocavallo: mindestens 200 g höchstens 3 kg
- b) Provolone: mindestens 200 g höchstens 6 kg
- c) Italiceo: mindestens 500 g höchstens 3 kg

Für diese letzteren Käse bestehen keine autonomen Beschränkungen in bezug auf die Form.

2. Die «Italiceo»-Käse müssen, um zu den gebundenen Zollansätzen zugelassen zu werden, eine der Bezeichnungen tragen und von einem der Fabrikanten stammen, die auf dem diesem Protokoll beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind. Im Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen können Aenderungen an dieser Liste vorgenommen werden. Allfällige Vorschläge für Aenderungen können von den italienischen Behörden einmal im Jahr den zuständigen schweizerischen Behörden unterbreitet werden. Die italienischen Behörden werden jedem neuen diesbezüglichen Antrag ein Muster in seiner Originalaufmachung mit Etiquette, sowie eine genaue Beschreibung der Eigenschaften des in Frage stehenden Käses beifügen.

**II. Position Nr. 0603.10/22 des schweizerischen Zolltarifs: Schnittblumen**  
**Position Nr. 0701.52 des schweizerischen Zolltarifs: Peperoni, usw.**  
**Position Nr. 1601.10 und 20 des schweizerischen Zolltarifs:**

**Salami, usw.**

Es besteht Einverständnis darüber, dass, solange die Kontingentierung der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Schweiz in Kraft bleibt, die heute angewandten Zollansätze unverändert beibehalten werden. Die neuen Zollansätze, die in der der Erklärung betreffend den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigelegten Liste aufgeführt sind, treten somit für jedes einzelne der oben-erwähnten Erzeugnisse erst in dem Zeitpunkt in Kraft, da die Einfuhr des in Frage stehenden Erzeugnisses in die Schweiz freigegeben wird.

**III. Position Nr. 2002.10/12 des schweizerischen Zolltarifs:**

**Tomatenkonserven**

Es besteht Einverständnis darüber, dass entsprechend der Beilage zu der Erklärung betreffend den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nicht nur die Ansätze von: Fr. 15 für Behälter von über 5 kg (Pos. 2002.10), und Fr. 25 für Behälter von 5 kg und weniger (Pos. 2002.12), sondern auch die Spanne von Fr. 10 zwischen den grossen und den kleinen Behältern als gebunden zu betrachten sind.

**IV. Position Nr. 2205 des schweizerischen Zolltarifs:**

**Weine aus frischen Weintrauben**

1. Es besteht Einverständnis darüber, dass, abgesehen von der Alkoholmonopolgebühr und den Zollgebühren (statistische Gebühr usw.) die Zölle sowie die Zusatzabgaben und Ausgleichsabgaben gesamthaft die gebundenen Zollansätze nicht überschreiten werden.

2. Leicht schäumende italienische Weine wie Freisa, Recioto, Lambrusco, Nebiolo, Brachetto, Gagnano, in Flaschen, werden unter der Position Nr. 2205.30 (in Flaschen) zugelassen, sofern ihr Kohlesäuregehalt nicht mehr als 4 Gramm pro Liter beträgt.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis zu Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Parboni

Herrn Fritz Halm  
 Vorsitzender der schweizerischen Delegation  
 Genf

**Verzeichnis der Firmen, deren Marken von «Italiceo»-Käse zum gebundenen Zollansatz in die Schweiz zugelassen werden.**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| 1. Bel Piano Lombardo    | S.A. Arrigoni - Crema (Cremona)                             |
| 2. Stella Alpina         | S.A. Arrigoni - Crema (Cremona)                             |
| 3. Cerriolo              | F <sup>lli</sup> Cerri - Buronzo (Vercelli)                 |
| 4. Itacolombo            | S. p. A. Giovanni Colombo - Pavia                           |
| 5. Tre Stelle            | S. p. A. Giovanni Colombo - Pavia                           |
| 6. Cacio Giocondo        | S.A. Edoardo Concaro - Villanterio (Pavia)                  |
| 7. Bitto Giocondo        | S.A. Edoardo Concaro - Villanterio (Pavia)                  |
| 8. Il Lombardo           | Devizzi Enrico - Gorgonzola (Milano)                        |
| 9. Stella d'Oro          | Gianola Annibale - Sannazzaro de Burgondi (Pavia)           |
| 10. Bel Mondo            | S. p. A. Invernizzi - Melzo (Milano)                        |
| 11. Bick                 | S. p. A. Invernizzi - Melzo (Milano)                        |
| 12. Pastorella           | S. p. A. Locatelli - Milano - V. Velasca 5                  |
| 13. Cacio Reale          | S. p. A. Locatelli - Milano - V. Velasca 5                  |
| 14. Valsesia             | S. p. A. Locatelli - Milano - V. Velasca 5                  |
| 15. Casoni Lombardi      | S. p. A. Egidio Galbani - Melzo (Milano)                    |
| 16. Formaggio Margherita | S. p. A. Egidio Galbani - Melzo (Milano)                    |
| 17. Formaggio Bel Paese  | S. p. A. Egidio Galbani - Melzo (Milano)                    |
| 18. Monte Bianco         | Latteria Moderna - Torino -<br>C. Unione Sovietica, 49      |
| 19. Metropoli            | S.A. Mangiarotti Giovanni - Lomello (Pavia)                 |
| 20. L'Insuperabile       | Cas. F <sup>lli</sup> Papetti - Liscate (Milano)            |
| 21. Universal            | Cas. F <sup>lli</sup> Papetti - Liscate (Milano)            |
| 22. Fior d'Alpe          | Soc. Esp. Polenghi Lombardo - Milano -<br>V. le Corsica, 55 |
| 23. Alpestre             | Soc. Esp. Polenghi Lombardo - Milano -<br>V. le Corsica, 55 |
| 24. Primavera            | Soc. Esp. Polenghi Lombardo - Milano -<br>V. le Corsica, 55 |
| 25. Italiceo Milcosa     | S. p. A. Orsina - Milano - V. Donizetti, 53                 |
| 26. Caciotto Milcosa     | S. p. A. Orsina - Milano - V. Donizetti, 53                 |
| 27. Italia               | Figli di Augusto Ripamonti - Gorgonzola (Milano)            |
| 28. Reale                | Figli di Augusto Ripamonti - Gorgonzola (Milano)            |
| 29. La Lombarda          | Vitali Giacomo - Gorgonzola (Milano)                        |
| 30. Formaggio Codogno    | Antonio Zazzera - Codogno (Milano)                          |
| 31. Il Novarese          | Dionigi Resinelli - Novara C. 23 Marzo, 71                  |
| 32. Mondo Piccolo        | S.A. Comelli - Gropello Cairoli (Pavia)                     |
| 33. Bel Paesino          | S. p. A. Egidio Galbani - Melzo (Milano)                    |

34. Primula Gioconda . S.A. Edoardo Concaro - Villanterio (Pavia)  
35. Alfiere Soc. Agr. Casear. Ind. - Melzo - Via P.  
Bianchi, 32  
36. Costino Mario Costa - Novara - C. Vercelli, 3  
37. Montagnino S. p. A. Locatelli - Milano - V. Velasca, 5  
38. Lombardo S. p. A. Locatelli - Milano - V. Velasca, 5
-

Der Vorsitzende  
der italienischen Delegation

(Orangen)

Genf, den 22. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes folgenden Inhalts zu bestätigen:

«Unter Bezugnahme auf das Protokoll betreffend die Inkraftsetzung der neuen Zollzugeständnisse und die Aufhebung des Zusatzabkommens vom 14. Juli 1950 zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923 bestätige ich Ihnen folgendes:

Anlässlich der in Genf stattgefundenen Verhandlungen im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen hat die italienische Delegation verlangt, dass der im Regierungsentwurf zu einem neuen schweizerischen Zolltarif vorgesehene Zollansatz von Fr. 22 je 100 kg brutto und der im Zusatzabkommen von 1950 auf Fr. 14 gebundene Zollansatz für die Position Nr. 0802.10: Orangen, Mandarinen und Clementinen auf den gegenwärtig geltenden Ansatz von Fr. 10 herabgesetzt werde.

Die schweizerische Delegation war nicht in der Lage, den in Frage stehenden Zollansatz auf weniger als Fr. 12 zu ermässigen. Sie verpflichtet sich indessen, in der Praxis keinen höheren als den gegenwärtig geltenden Ansatz von Fr. 10 je 100 kg brutto anzuwenden.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Verpflichtung, den gegenwärtig geltenden Ansatz beizubehalten, bis zum 31. Dezember 1961 befristet ist. Die Schweiz behält sich das Recht vor, dieses Zugeständnis als Ausgleich für allfällige Rückzüge italienischer Zugeständnisse, deren Bindung ebenfalls bis zum 31. Dezember 1961 befristet ist, zurückzuziehen.»

Ich habe von Vorstehendem Kenntnis genommen und bitte Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Höchachtung zu genehmigen.

sig. Parboni

Herrn Fritz Halm  
Vorsitzender der schweizerischen Delegation  
Genf

## Uebersetzung

Der Vorsitzende  
der italienischen Delegation

(Futterstoffe)

Genf, den 22. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes folgenden Inhalts zu bestätigen:

«Unter Bezugnahme auf das Protokoll betreffend die Inkraftsetzung der neuen Zollzugeständnisse und die Aufhebung des Zusatzabkommens vom 14. Juli 1950 zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923 bestätige ich Ihnen folgendes:

Anlässlich der in Genf stattgefundenen Verhandlungen im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen hat die italienische Delegation verlangt, dass die gegenwärtig geltenden und auch in den Regierungsentwurf zu einem neuen schweizerischen Zolltarif übernommenen Ansätze von Fr. 600 je 100 kg brutto für «Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, gefärbt und buntgewebt» der Positionen 5104.70 und 5104.80, für die als solche erkennbare, unter diese Nummern fallenden und in der Liste der schweizerischen Zugeständnisse an Italien beschriebenen Futterstoffe auf mindestens Fr. 500 herabgesetzt werden.

Die schweizerische Delegation war nicht in der Lage, die in Frage stehenden Ansätze zurzeit auf unter Fr. 540 zu ermässigen; die schweizerische Regierung verpflichtet sich indessen, spätestens ab 1. Januar 1960 einen Ansatz von nicht mehr als Fr. 500 anzuwenden.»

Ich habe von Vorstehendem Kenntnis genommen und bitte Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

sig. Parboni

Herrn Fritz Halm  
Vorsitzender der schweizerischen Delegation  
Genf

**Norwegen****Liste der Konzessionen**

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

<b>Tarifnummer</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Zollansatz</b>
ex 32.05	Anilin- und Alizarinfarben	frei
ex 64.02 D	Schuhe aus Seide oder anderem Seide enthaltendem Material sowie aus Material mit Metallfäden	25 %
ex 84.36	Haspelmaschinen	10 %
ex 84.37	Zettelmaschinen	10 %
ex 91.01 B	Taschen- und Armbanduhren aus Gold oder Platin	6 %

## Schweden

### Liste der Konzessionen

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
ex 13.03	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsmittel, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen: Pektin in Form von Pulver	ad val. 12 %
ex 30.05	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren: Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe	ad val. 12 %
ex 55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Andere als Nähzwirne: - über Nr. 89 englisch	frei
	<b>Anmerkung zu Nr. 55.05</b> Das Zugeständnis bezieht sich nicht auf Baumwollgarne mit einer Beimischung von andern Textilstoffen, ausgenommen von künstlichen und synthetischen Kurzfasern in einem Verhältnis von 10 % oder weniger.	
ex 56.05	Garne aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Andere als Nähzwirne: - über Nr. 89 englisch (Baumwolle)	frei
	<b>Anmerkung zu Nr. 56.05</b> Das Zugeständnis bezieht sich nicht auf Garne, die Seide oder endlose künstliche oder synthetische Spinnstoffe enthalten.	
ex 59.17	Gewebe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen: - Beuteltuch	ad val. 8 %
ex 84.62	Wälzlager aller Art (mit Kugeln, Nadeln oder Rollen jeder Form): Kugellager im Stückgewichte von 2 Gramm oder weniger	ad val. 10 %
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Stromentnahmevorrichtungen, Verbindungskästen usw.); nichtheizende Widerstände, Potentiometer und Rheostate; automatische Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten ohmschen oder induktiven Widerstandes; Schalt- und Verteilungstafeln:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
	Geräte zum Unterbrechen, im Stückgewichte von über 500 Gramm, mit einer Arbeitsleistung von mehr als 600 Volt, andere als für Handbetrieb ad val.	10 %
ex 90.19	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschliesslich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Augen und andere Prothesen; Schwerhörigenapparate und -geräte; Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen, Rinnen und dergleichen): Künstliche Zähne aus Kunststoff	frei
ex 90.26	Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, einschliesslich Produktions-, Prüf- und Eichzähler: Elektrizitätszähler ad val.	10 %
ex 90.29	Teile und Zubehör, die ausschliesslich oder hauptsächlich als solche für Instrumente, Apparate und Geräte der Nrn. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt erkennbar sind, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate und Geräte verwendet werden können: Teile und Zubehör zu Elektrizitätszähler der Nummer 90.26 ad val.	10 %

## Brasilien

### Erklärung

An der am 17. Juni 1958 in Genf abgehaltenen dritten Sitzung über Zolltarifverhandlungen zwischen Brasilien und der Schweiz hat die brasilianische Delegation den Wunsch ausgedrückt, die Verhandlungen zu unterbrechen, um sie in ungefähr zwei oder drei Monaten wieder aufzunehmen. Diese Frist sollte den brasilianischen Behörden erlauben, die sich aus den laufenden Zolltarifverhandlungen mit verschiedenen Drittländern ergebende Lage des brasilianischen Zolltarifs eingehend zu prüfen.

Die brasilianische Delegation legt Wert darauf, ihre Erklärung zu bestätigen, wonach die Unterbrechung der Verhandlungen die wohlwollende Einstellung, die die brasilianische Regierung bei der Aufstellung der Verfahrensregeln für die Tarifverhandlungen der Schweiz im Rahmen des GATT eingenommen hat, in keiner Weise beeinträchtigt.

Die schweizerische Delegation hat sich mit der Unterbrechung der Verhandlungen einverstanden erklärt. Sie hat indessen den Wunsch ausgedrückt, dass die brasilianische Delegation mit ihr wieder Verbindung aufnehme, sobald sie in der Lage sei, die Besprechungen fortzusetzen und jedenfalls früh genug, damit die Verhandlungen mit Brasilien zu gleicher Zeit abgeschlossen werden können, wie die Besprechungen, die die Schweiz gegenwärtig im Rahmen des GATT mit anderen Ländern führt.

Geschehen in Genf, am 20. Juni 1958, in drei Exemplaren, auf französisch.

Der Vorsitzende der Delegation  
Brasiliens

sig. Barbosa Carneiro

Der Vorsitzende der schweizerischen  
Delegation

sig. T. Frey

## Chile

### Erklärung

Bei Anlass der Vorbesprechungen im Rahmen des GATT in Genf haben die beiden Delegationen festgestellt, dass sich die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern im Laufe der letzten Jahre erweitert haben und dass es angezeigt sei, alle diese Entwicklung begünstigenden Massnahmen zu treffen. Zweifellos sind Zollverhandlungen geeignet, diesen Zweck zu fördern.

Nachdem die beiden Delegationen die gegenwärtige Lage auf diesem Gebiet geprüft haben, haben sie indessen der Ansicht Ausdruck gegeben, dass es vorzuziehen sei, die Aufnahme solcher Verhandlungen auf später zu verschieben.

Der Vorsitzende der chilenischen Delegation hat diese Gelegenheit benützt, um zu erklären, dass seine Regierung die Schweiz im Hinblick auf ihren Beitritt zum GATT unterstützen werde. Der Vorsitzende der schweizerischen Delegation hat von dieser Erklärung mit Befriedigung Kenntnis genommen.

Geschehen in Genf, am 31. Oktober 1958, in vier Exemplaren, auf französisch.

Der Vorsitzende der chilenischen  
Delegation

sig. F. Garcia Oldini

Der Vorsitzende der schweizerischen  
Delegation

sig. E. Stopper

## Haiti

### Erklärung

Bei Anlass der Vorbesprechungen im Rahmen des GATT in Genf im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Abkommen haben die beiden Delegationen festgestellt, dass sich die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern im Laufe der letzten Jahre erweitert haben und dass es angezeigt sei, alle diese Entwicklung begünstigenden Massnahmen zu treffen.

Nachdem die beiden Delegationen die gegenwärtige Lage auf diesem Gebiet geprüft haben, haben sie indessen der Ansicht Ausdruck gegeben, dass es vorzuziehen sei, die Aufnahme solcher Verhandlungen auf später zu verschieben.

Der Vorsitzende der haitianischen Delegation hat diese Gelegenheit benützt, um zu erklären, dass seine Regierung die Schweiz im Hinblick auf ihren Beitritt zum GATT unterstützen werde. Der Vorsitzende der schweizerischen Delegation hat von dieser Erklärung mit Befriedigung Kenntnis genommen.

Geschehen in Genf, am 5. November 1958, in vier Exemplaren, auf französisch.

Der Vorsitzende der Delegation  
der Republik Haiti  
sig. F. Thébaud

Der Vorsitzende der schweizerischen  
Delegation  
sig. E. Stopper

## Türkei

### Erklärung

An den im Rahmen des GATT vom 9. bis zum 20. Juni 1958 in Genf geführten Besprechungen haben die Delegationen der Türkei und der Schweiz übereinstimmend festgestellt, dass gegenwärtige Umstände schwerlich erlauben, befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Sie haben indessen die Nützlichkeit von Zolltarifverhandlungen auf der Grundlage der Reziprozität und gegenseitiger Vorteile anerkannt und vereinbart, die Besprechungen zu unterbrechen, um sie später an einem festzulegenden Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

Ferner haben die beiden Delegationen die günstige Wirkung, die sich in der Vergangenheit aus der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel ergeben hat, anerkannt und sie haben erklärt, dass jedes der beiden Länder das andere Land weiterhin gemäss dieser Klausel behandeln wird, d. h., dass jedes dieser Länder dem andern Land die Tarifvergünstigungen zubilligen wird, die es irgendeinem Drittland eingeräumt hat oder einräumen wird.

Schliesslich hat die türkische Delegation erklärt, dass ihre Regierung die Schweiz im Hinblick auf ihren Beitritt zum GATT unterstützen werde. Die Delegation der Schweiz hat von dieser Erklärung mit Befriedigung Kenntnis genommen.

Geschehen in Genf, am 20. Juni 1958, in vier Exemplaren, auf französisch.

Der Vorsitzende der türkischen  
Delegation

sig. N. Cuhruk

Der Vorsitzende der schweizerischen  
Delegation

sig. T. Frey

Zu Deutschland

siehe Seite 903

Abbildung 1

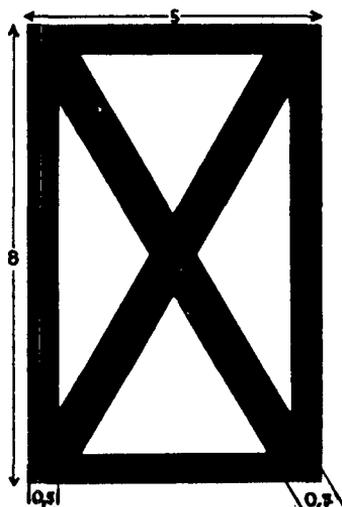
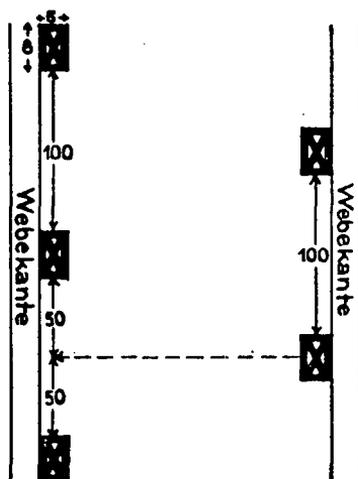


Abbildung 2



Zahlen in cm

## Nachträge

Kurz vor Drucklegung sind noch die nachfolgend aufgeführten Vereinbarungen abgeschlossen bzw. paraphiert worden. Sie sind im Zusammenhang mit den den einzelnen Ländern gewidmeten Kapiteln zu lesen.

Uebersetzung

**Benelux****Zusatzprotokoll**

**zu der am 12. Februar 1949 in Brüssel unterzeichneten Tarifübereinkunft zwischen der Schweiz einerseits und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und dem Königreich der Niederlande anderseits.**

Der Schweizerische Bundesrat einerseits

und die Regierung des Königreichs Belgien, welche sowohl im eigenen Namen als auch, gestützt auf bestehende Verträge, im Namen der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg handelt, und die Regierung des Königreichs der Niederlande, anderseits

haben folgendes vereinbart:

**Art. 1**

Auf den Zeitpunkt, an welchem der neue Schweizerische Zolltarif in Kraft tritt, wird die der Tarifübereinkunft vom 12. Februar 1949 beigefügte Liste B durch die dem vorliegenden Zusatzprotokoll beigefügte Liste B ersetzt.

**Art. 2**

Das vorliegende Zusatzprotokoll soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bern hinterlegt werden. Es wird am Tage der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde endgültig in Kraft treten. Jedoch werden die Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls am Tage seiner Unterzeichnung provisorisch in Kraft treten.

**Art. 3**

Dieses Zusatzprotokoll kann jederzeit auf das Ende des dem Kündigungsquartal folgenden Quartals des Kalenderjahres gekündigt werden.

Ausgefertigt in drei Exemplaren, in französischer Sprache, in Bern, am

Für die Schweizerische  
Eidgenossenschaft:

Für die Belgisch-  
Luxemburgische  
Wirtschaftsunion:

Für das Königreich  
der Niederlande:

Paraphiert am 21. November 1958

## Tarifübereinkunft

Der Schweizerische Bundesrat einerseits

und die Regierung des Königreichs Belgien, welche sowohl im eigenen Namen als auch, gestützt auf bestehende Verträge, im Namen der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg handelt, und die Regierung des Königreichs der Niederlande, anderseits,

haben folgendes vereinbart:

### Art. 1

Die am 12. Februar 1949 in Brüssel zwischen der Schweiz einerseits und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und dem Königreich der Niederlande anderseits abgeschlossene Tarifübereinkunft mit den beigelegten Listen und den dazugehörigen Zusatzprotokollen fallen dahin.

### Art. 2

Die in der beiliegenden Liste A aufgeführten Bodenerzeugnisse und Fabrikate mit Ursprung im und Herkunft aus dem schweizerischen Zollgebiet unterliegen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und in das europäische Gebiet des Königreichs der Niederlande den in der erwähnten Liste festgesetzten Zollansätzen.

Die in der beiliegenden Liste B aufgeführten Bodenerzeugnisse und Fabrikate mit Ursprung in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und im Königreich der Niederlande und herkommend aus diesen Gebieten unterliegen bei ihrer Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet den in der erwähnten Liste festgesetzten Zollansätzen.

### Art. 3

Diese Uebereinkunft gilt ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

### Art. 4

Solange die Vertragsparteien den Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) unterstehen, gelangen die in den beigelegten Listen A und B aufgeführten Erzeugnisse in den Genuss der Zölle, welche von den Vertragsparteien gemäss den Bestimmungen des genannten Allgemeinen Abkommens angewandt werden.

Wenn die Vertragsparteien, oder eine von ihnen, sich vom Allgemeinen Abkommen zurückziehen, werden die in den beigelegten Listen A und B aufgeführten Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in das Gebiet der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, in das europäische Gebiet des König-

reichs der Niederlande und in das schweizerische Zollgebiet weiterhin zu den am Tage dieses Rückzuges im Allgemeinen Abkommen festgesetzten Zöllen zugelassen.

#### Art. 5

Die vorliegende Uebereinkunft soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bern hinterlegt werden. Sie wird am Tage der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde endgültig in Kraft treten.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft werden provisorisch von dem Tage an zur Anwendung gelangen, an dem die Erklärung über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Abkommen auf die Vertragsparteien dieser Uebereinkunft wirksam wird, falls dieses Datum vor demjenigen der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde liegt.

#### Art. 6

Vom Zeitpunkt an, an welchem eine der vertragschliessenden Parteien den Verpflichtungen des Allgemeinen Abkommens nicht mehr untersteht, wird die vorliegende Uebereinkunft noch während sechs Monaten gültig bleiben.

Wird sie nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so wird sie stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert; sie kann dann jederzeit auf drei Monate gekündigt werden.

Wenn eine der vertragschliessenden Parteien ihre Absicht bekanntgibt, sich vom Allgemeinen Abkommen zurückzuziehen, kann die vorliegende Uebereinkunft unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten auf den 31. Dezember 1961 gekündigt werden.

Ausgefertigt in Bern, in drei Exemplaren, in französischer Sprache, am

Für die Schweizerische  
Eidgenossenschaft:

Für die Belgisch-  
Luxemburgische  
Wirtschaftsunion:

Für das Königreich  
der Niederlande:

Paraphiert am 21. November 1958

## Dänemark

### Protokoll

betreffend die Zölle zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark

---

Die schweizerische Regierung und die Regierung des Königreichs Dänemark, vom Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, sind über folgendes übereingekommen:

#### Art. 1

Solange die beiden hohen vertragschliessenden Teile den Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unterstehen, werden ihre in den beiliegenden Listen A und B aufgeführten Erzeugnisse in den Genuss der von den hohen vertragschliessenden Teilen gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens angewandten Zölle gelangen.

Falls die beiden hohen vertragschliessenden Teile, oder einer derselben, vom Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zurücktreten, werden ihre in den beiliegenden Listen A und B aufgeführten Erzeugnisse, bei der Einfuhr in die Schweiz oder in Dänemark, weiterhin zu den am Tage dieses Rücktritts im Allgemeinen Abkommen festgesetzten Zöllen zugelassen.

#### Art. 2

Das vorliegende Protokoll findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

#### Art. 3

Das vorliegende Protokoll wird an dem Tage in Kraft treten, an welchem die Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen für die beiden hohen vertragschliessenden Teile wirksam wird.

Falls der neue schweizerische Zolltarif in Kraft tritt, bevor die Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und Dänemark Anwendung findet, so werden die in den beiliegenden Listen A und B erwähnten Zölle vom Tage des Inkrafttretens des genannten Tarifs an anwendbar.

## Art. 4

Das Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls untersteht auf beiden Seiten der Erfüllung der in den beiden Ländern verfassungsmässig vorgesehenen Voraussetzungen.

Das vorliegende Protokoll kann zu jeder Zeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aufgekündigt werden, jedoch frühestens drei Monate nach deren Rücktritt, falls die beiden hohen vertragschliessenden Teile, oder einer derselben, vom Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zurücktreten sollten.

Geschehen in Genf, am 28. Februar 1959, in doppelter Ausfertigung.

Für den Schweizerischen Bundesrat:  
sig. E. Stopper

Für die dänische Regierung:  
sig. Finn Gundelach

## Grossbritannien

### Briefwechsel

zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland (Uebergangsregelung für den Fall eines Rücktritts der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs vom Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen).

Uebersetzung

Board of Trade  
London

London, den 9. März 1959.

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 26. Februar 1959 folgenden Inhalts zu bestätigen:

«Ich habe die Ehre, auf die bilateralen Tarifkonzessionen Bezug zu nehmen, welche zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich in den Zollverhandlungen im Zusammenhang mit dem provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ausgetauscht wurden.

Für den Fall, dass zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich die Verpflichtungen aus dem Abkommen zu irgendeinem Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden sollten, beehre ich mich, Ihnen vorzuschlagen, dass die unter ihnen im Rahmen des Abkommens ausgetauschten bilateralen Tarifkonzessionen von jenem Zeitpunkt an für weitere sechs Monate in Kraft bleiben sollen, wie wenn das Abkommen weiterhin gelten würde, sofern sich die beiden Regierungen nicht auf ein anderes Vorgehen einigen.

Falls der Inhalt von Absatz 2 dieser Note für die Regierung des Vereinigten Königreichs annehmbar ist, schlage ich vor, die zwischen unseren beiden Regierungen in dieser Sache getroffene Vereinbarung als durch diese Note und Ihre gleichlautende Antwort ausdrücklich verkündet zu betrachten.»

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass der Inhalt von Absatz 2 Ihrer Note für die Regierung des Vereinigten Königreichs annehmbar ist; sie ist auch mit Ihrem Vorschlag einverstanden, die zwischen unseren beiden Regie-

rungen in dieser Sache getroffene Vereinbarung als durch Ihre Note und die vorliegende Antwort ausdrücklich verurkundet zu betrachten.

(gez.) W. K. Ward

Herrn Hans Bühler,  
Vorsitzender der schweizerischen Delegation  
Bern

## Norwegen

### Protokoll

#### betreffend die schweizerisch-norwegischen Zollzugeständnisse

Der Schweizerische Bundesrat einerseits und die Regierung des Königreichs Norwegen andererseits haben folgendes vereinbart:

#### Art. 1

Die Rohstoffe und Fabrikate aus dem Königreich Norwegen, die in der Liste der von der Schweiz dem Königreich Norwegen anlässlich der Genfer Zollverhandlungen über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) gewährten Zollzugeständnisse aufgeführt sind, werden bei ihrer Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet in den Genuss der in der genannten Liste festgelegten Zollansätze gelangen.

Die Rohstoffe und Fabrikate aus dem schweizerischen Zollgebiet, die in der Liste der vom Königreich Norwegen der Schweiz anlässlich der Genfer Zollverhandlungen über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) gewährten Zollzugeständnisse aufgeführt sind, werden bei ihrer Einfuhr in das Gebiet des Königreichs Norwegen in den Genuss der in der genannten Liste festgelegten Zollansätze gelangen.

#### Art. 2

Vom Zeitpunkt an, an welchem eine der beiden vertragschliessenden Parteien den Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nicht mehr untersteht, wird das vorliegende Protokoll während sechs Monaten gültig bleiben.

Wird es nicht drei Monate vor dessen Ablauf gekündigt, so wird es stillschweigend verlängert auf unbestimmte Zeit; es kann dann jederzeit gekündigt werden, wobei es vom Tage der Kündigung an noch drei Monate gültig bleibt.

#### Art. 3

Das vorliegende Protokoll gilt ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

**Art. 4**

Das vorliegende Protokoll tritt gleichzeitig mit der provisorischen Beitrittserklärung der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen in Kraft. Es wird nach beidseitiger Erfüllung der von der Verfassung der beiden Länder vorgeschriebenen Formalitäten ratifiziert.

Geschehen in Genf am 6. März 1959 in doppelter Ausfertigung.

Für die Schweiz:  
sig. Long

Für das Königreich Norwegen:  
sig. Cappelen

## **Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung allgemeiner Zollfragen**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.04.1959
Date	
Data	
Seite	914-1013
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 551

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.